



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

01/2020

am **Mittwoch, den 13. Mai 2020**
im **Kultursaal Gurnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gurnitz, Miegerer
Straße 279)

Beginn: **18.00 Uhr**
Ende: **19.33 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 05.05.2020 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Felsberger Franz
02	das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes	Gasser Andreas
03		Setz Maria
04		Tengg Ing. Manfred
05		Woschitz Christian
06	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus

07	Archer Johann
08	Brückler Johann
09	Domes Barbara
10	Haller Kurt
11	Hinteregger Dagmar
12	Hyden Gerald Karl
13	Leitmann Karl
14	Matheuschitz Georg
15	Pertl Daniel, MSc
16	Pichler Robert
17	Sablatnig Erich
18	Steiner Andrea
19	Steiner Ing. Beatrix
20	Strohmaier Michael
21	Unterweger Gerald
22	Wallner Karl
23	Walter Thomas
24	Wieser Mag. Thomas
25	Widmann Juliana
26	das Ersatzmitglied des Gemeinderates Furian Hartwig
27	Kleiner Sonja

ferner:

Amtsleiter
Schriftführerin

Zernig Mag. Michael
Prosegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Setz Maria
02	Protokollprüfer	Wieser Mag. Thomas

entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Vzbgm Käfer Mario, vertreten durch EGR Kleiner Sonja

Vzbgm Kraßnitzer Alexander, vertreten durch EGR Hartwig Furian

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Felsberger Franz**

Schriftführung: **Prosegger Christine**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

A		Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
C		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
TOP		
01.		Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO im Bereich der StVO
	01.1.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 727/2, KG 72105 Ebenthal) in der Glanfurtstraße (Kabelverlegung vom Trafo Kreuzwirtsiedlung bis zum Trafo Ebenthaler Mühle, Straßensperre) im Auftrag der STW Klagenfurt, Zahl: 120-20/BGM11/2019-Ze/Pro
	01.2.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 966, KG 72112 Gradnitz) in der Raiffeisenstraße (Querung - Durchschuss, Grabungs- und Verlegearbeiten zur Herstellung eines Stromanschlusses für Ebenthaler Beeren GesbR) im Auftrag der Energie Klagenfurt GmbH, Zahl: 120-20/BGM1/2020-Ze/Pro
02.		Genehmigung einer dringenden Verfügung gem. § 73 K-AGO: Verzicht auf Mieteinnahmen von Fr. Schönlieb-Koschu für das MZH Gurnitz ab April 2020 bis zur Auflösung des Vertrages zum 30.04.2020
03.		Wege- und Teilungsangelegenheiten
	03.1.	Gurnitz: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 215/4 und 753, KG 72119 Gurnitz, Abtretung durch Julia Michitsch und Emanuel Kribitz
	03.2.	Schwarz: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1056/2, KG 72121 Hinterradsberg, Abtretung durch Thomas Walter
	03.3.	Gewerbezone: Übernahme der Wegparz. 910/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in das öffentliche Gut, Abtretung durch Josef Karnitschnig Josef
	03.4.	Schwarz: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1057, KG 72121 Hinterradsberg, Abtretung durch Josef Raunig, Thomas Walter und Karl Orasch
	03.5.	Berg: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1211, KG 72143 Mieger, Abtretung durch Alfred und Martina Michor
	03.6.	Tutzach: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 970/3, KG 72157 Radsberg, Abtretung durch Franz Josef Walter
	03.7.	Rottenstein: Übernahme der Wegparz. 232/7 und 232/11, KG 72162 Rottenstein, in das öffentliche Gut, nochmalige bzw. geänderte Beschlussfassung

04.		Kontrollausschussbericht/e; Bericht zum Rechnungsabschluss 2019 gemäß § 92 Abs. 1a K-AGO
05.		Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2019
06.		Infrastruktur- und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG: Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz) zum 31.12.2019
07.		Finanzierungspläne/Rücklagenbewegungen gem. K-GHO
	07.1.	Finanzierungspläne
	07.2.	Rücklagenbewegungen
08.		Flächenwidmungsplanänderungen
	08.1.	Umwidmungsfall 9a/B2.3/2016: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 801, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.400 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Sportanlage allgemein“, Umwidmungsfall 9b/B2.3/2016: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 801, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 4.690 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Sportanlage allgemein“, Umwidmungsfall 9c/B2.3/2016: Umwidmung der Parz. 168/4 sowie Teilflächen der Parz. 151/1 und 164/3, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.497 m ² von „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz“ in „Verkehrsflächen – Parkplatz“, (Antragsteller/in: DI Peter Goess)
	08.2.	Umwidmungsfall 6a/A3.3/2019: Umwidmung der Parz. 631/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 923 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Gewerbegebiet“ (Antragsteller/in: Siegfried Ferra) Umwidmungsfall 6b /A3.3/2019: Umwidmung der Parz. 631/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 974 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Gewerbegebiet“ (Antragsteller/in: Maria Widder)
	08.3.	Umwidmungsfall 29/D3/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 61/5, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 611 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Andreas Fleischhacker)
09.		Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die in der KG 72162 Rottenstein liegende Parz. 232/8 (Antragsteller Johann und Beatrice Matschek), Verordnung
10.		Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO
	10.1.	<u>Antrag Nr. 65:</u> Wiederherstellung des in Mitleidenschaft gezogenen Gehweges in der Harbacher Straße
	10.2.	<u>Neuerliche Behandlung des Antrags Nr. 58:</u> Festlegung des Verdienstentgangs der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren mit € 70,00
11.		Hortgruppen der Kindernest gem. Kinderbetreuungsges.m.b.H.: Erneuerung der Vereinbarungen auf Grund erforderlicher Aktualisierungen
12.		Gastschulangelegenheiten
	12.1.	Entlassung eines Kindes aus dem Schulsprengel Ebenthal zum Besuch der Volksschule St. Jakob im Rosental
	12.2.	Entlassung eines Kindes aus dem Schulsprengel Ebenthal zum Besuch der Volksschule 24 in Klagenfurt am Wörthersee
13.		Gabriela Holzinger und Mag. Leopold Mayer: Ansuchen um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für Parz. 401/57, KG 72204 Zell bei Ebenthal
14.		Änderung der Anlage zur Nebengebühren-Verordnung (pauschalierte Nebengebühren) mit Wirksamkeit ab 01.06.2020
15.		Grundsatzbeschluss: Umstellung der Ortschaften Niederdorf/Aich a.d. Straße auf die Postleitzahl 9065

X		Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge
16.		Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung. Er stellt fest, dass heute beide Vizebürgermeister erstmalig in seiner langjährigen Karriere entschuldigt sind. Herr Kraßnitzer ist von der Firma aus leider auswärts. Herr Kiefer hatte heute eine Kieferoperation. Er hat Schmerzen und sein Gesicht ist angeschwollen. Deshalb ist er zu Hause. Beide Vizebürgermeister werden vertreten. Er stellt fest, dass der Gemeinderat vollständig anwesend ist.

AL Mag. Zernig: Es wurde heute hier im MZH Gurnitz eine Notlösung vorgenommen. Im MZH Gurnitz gibt es normalerweise kein WLAN. Es wurde heute ein WLAN besorgt und das ist frei zugänglich. Nach § 1 der Covid-Lockerungsverordnung vom 30.04.2020 ist das Betreten und das Benützen öffentlicher geschlossener Räume ausschließlich mit Mund-Nasen-Schutz und mit einem Abstand von 1 m erlaubt. Diejenigen, die Wortmeldungen machen bzw. viel reden, sind davon natürlich ausgenommen. Nach dem Reden ist die Maske bitte wieder aufzusetzen. Er sagt das nur der Vollständigkeit halber, weil das hier ein öffentlicher Raum ist, da die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen ist. Wäre die Öffentlichkeit von der Sitzung ausgeschlossen, dann könnte man das auch anders handhaben.

zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Felsberger fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

A: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Felsberger stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

B: Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Bgm Felsberger ersucht, folgende Mandatäre auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GV Setz Maria**
- **GR Wieser Mag. Thomas**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

C:
Fragestunde (§ 46 K-AGO)

Bgm Felsberger stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

GR-TOP 01.:
Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO im Bereich der StVO

01.1.
Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 727/2, KG 72105 Ebenthal) in der Glanfurtstraße, (Kabelverlegung vom Trafo Kreuzwirtsiedlung bis zum Trafo Ebenthaler Mühle, Straßensperre) im Auftrag der STW Klagenfurt, Zahl: 120-20/BGM11/2019-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „1“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 17.12.2019, Zahl: 120-20/BGM11/2019-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der STW Klagenfurt in der Glanfurtstraße (Kabelverlegung vom Trafo Kreuzwirtsiedlung bis zum Trafo Ebenthaler Mühle, Straßensperre im Bereich Glanfurtstraße 2) für die Swietelsky AG, im Bereich der öffentlichen Straße Parz. Nr. 727/2, KG 72105 Ebenthal. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen. Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 17.12.2019, Zahl: 120-20/BGM11/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 17.12.2019, Zahl: 120-20/BGM11/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 17.12.2019, Zahl: 120-20/BGM11/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Über die Sinnhaftigkeit habe man jetzt schon einige Male geredet. Das Ganze wurde schon am 17.12.2019 gemacht. Heute solle man darüber abstimmen. Er hoffe, dass das bald einmal vom Tisch sei und der Bürgermeister das dann nach § 73 verordnen könne.

GR Ing. Steiner: Könnte man in Zeiten wie diesen über die straßenpolizeilichen Verordnungen genauso wie über die Wege- und Teilungsangelegenheiten en Block abstimmen, um Zeit zu sparen?

Bgm Felsberger: Er mache das in seiner Karriere noch so fertig.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 17.12.2019, Zahl: 120-20/BGM11/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.2.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 966, KG 72112 Gradnitz) in der Raiffeisenstraße, (Querung – Durchschuss, Grabungs- und Verlegearbeiten zur Herstellung eines Stromanschlusses für Ebenthaler Beeren GesbR) im Auftrag der Energie Klagenfurt GmbH, Zahl: 120-20/BGM1/2020-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „2“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 19.02.2020, Zahl: 120-20/BGM1/2020-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der Energie Klagenfurt GmbH in der Raiffeisenstraße (Herstellung Stromanschluss für Ebenthaler Beeren GesbR, Kabelverlegung zu Parz. Nr. 545/2, KG 72112 Gradnitz, auf Höhe Raiffeisenstraße 9 mittels Durchschusses) für die Swietelsky AG, im Bereich der öffentlichen Straße Parz. Nr. 966, KG 72112 Gradnitz. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 19.02.2020, Zahl: 120-20/BGM1/2020-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 19.02.2020, Zahl: 120-20/BGM1/2020-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 19.02.2020, Zahl: 120-20/BGM1/2020-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 19.02.2020, Zahl: 120-20/BGM1/2020-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 02.:

Genehmigung einer dringenden Verfügung gem. § 73 K-AGO: Verzicht auf Mieteinnahmen von Fr. Schönlieb-Koschu

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor.

a) Chronologie:

Aufgrund des Covid19-Maßnahmengesetzes vom 15.03.2020 war es Frau Schönlieb-Koschu nicht mehr möglich, ihrem Gastronomiegewerbe in den Räumlichkeiten des MZH Gurnitz nachzukommen. Aufgrund dessen hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten verfügt, auf die Mieteinnahmen bzw. Betriebskosten für die Zeit nach dem 15.03.2020 bis zum Ende des Mietvertrages am 30.04.2020 zu verzichten. Diese Verfügung wurde auf § 73 K-AGO (dringende Verfügung) gestützt. Der Bürgermeister hat jedoch dem zuständigen Organ (Gemeinderat als Organ, welches den Mietvertrag mit Frau Schönlieb-Koschu genehmigt und bewilligt hat) ohne Verzug zu berichten. Obwohl gem. § 73 Abs. 3 K-AGO dringende Verfügungen nur dann vom Gemeinderat in der nächstfolgenden Sitzung genehmigt werden müssen, wenn sie Verordnungen betreffen, empfiehlt es sich aber auch in diesem Fall, zur Entlastung des Bürgermeisters und aufgrund dessen, dass der Gemeinderat zuständige Stelle für die Änderung des Mietvertrages ist, die getroffenen Maßnahmen des Miet- und Betriebskostenverzichts im Nachhinein zu legitimieren.

b) zustimmenden falls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, auf Miet- und Betriebskosteneinnahmen für die Vermietung des Gastronomiebereiches des MZH Gurnitz gem. Mietvertrag vom 21.10.2016, geschlossen mit Frau Schönlieb-Koschu, in der Zeit zwischen dem 15.03.2020 und dem 30.04.2020 zu verzichten.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, auf Miet- und Betriebskosteneinnahmen für die Vermietung des Gastronomiebereiches des MZH Gurnitz gem. Mietvertrag vom 21.10.2016, geschlossen mit Frau Schönlieb-Koschu, in der Zeit zwischen dem 15.03.2020 und dem 30.04.2020 zu verzichten.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, auf Miet- und Betriebskosteneinnahmen für die Vermietung des Gastronomiebereiches des MZH Gurnitz gem. Mietvertrag vom 21.10.2016, geschlossen mit Frau Schönlieb-Koschu, in der Zeit zwischen dem 15.03.2020 und dem 30.04.2020 zu verzichten.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Nachdem Frau Tanja Schönlieb-Koschu mit Juli gekündigt hat, habe man ihr Ansinnen, dass sie früher aus dem Vertrag herauskomme, per Umlaufbeschluss im Gemeindevorstand schon beschlossen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, auf Miet- und Betriebskosteneinnahmen für die Vermietung des Gastronomiebereiches des MZH Gurnitz gem. Mietvertrag vom 21.10.2016, geschlossen mit Frau Schönlieb-Koschu, in der Zeit zwischen dem 15.03.2020 und dem 30.04.2020 zu verzichten.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 03.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten**03.1.:****Gurnitz:** Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 215/4 und 753, KG 72119 Gurnitz, Abtretung durch Julia Michitsch und Emanuel Kribitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Bei der kürzlich in der Natur hergestellten Weganlage Parz. 215/4, KG 72119 Gurnitz, ist auf Grund eines Vermessungsfehlers im Geschäftsfall G0408B/18 der Launoy – Santer Ziviltechniker GmbH für Vermessungswesen eine geringfügige Korrektur laut der nun vorliegenden, vom Ziviltechniker zur Verfügung gestellten Vermessungsurkunde G0408C/18 vom 11.12.2019 vorzunehmen und grundbücherlich durchzuführen. Demnach erfolgt eine Abtretung von 1 m² (Trennstück 2) vom öffentlichen Gut an die Eigentümer der Parz. 215/3, Julia Michitsch und Emanuel Kribitz, wh. Kantgasse 2, 9065 Ebenthal. Aus deren Liegenschaftsbesitz geht dem öffentlichen Gut das Trennstück 1 mit 6 m² zu. Die Zustimmung der Grundeigentümer liegt vor. Die Ablöse an Familie Michitsch/Kribitz wurde vom Geometer geleistet, zumal es sich eben um einen Vermessungsfehler handelt.

Am 09.03.2020 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei den oben angeführten öffentlichen Wegparzellen. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ G0408C/18 der Launoy – Santer Ziviltechniker GmbH für Vermessungswesen vom 11.12.2019, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung der vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstücke und die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmenden falls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/140/2020-Ma*), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 215/4, KG 72119 Gurnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der öffentlichen Wegparz. 753, KG 72119 Gurnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/140/2020-Ma*), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 215/4, KG 72119 Gurnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der öffentlichen Wegparz. 753, KG 72119 Gurnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 03.1.:

Gurnitz: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 215/4 und 753, KG 72119 Gurnitz, Abtretung durch Julia Michitsch und Emanuel Kribitz



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 13. Mai 2020, Zahl: 612-8/140/2020-Ma, mit der die von der öffentlichen Wegparzelle 215/4, KG 72119 Gurnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der öffentlichen Wegparzelle 753, KG 72119 Gurnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die von der öffentlichen Wegparzelle 215/4, KG 72119 Gurnitz, abgehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.
- (2) Die der öffentlichen Wegparzelle 753, KG 72119 Gurnitz, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die laut § 1 von der öffentlichen Wegparzelle 215/4 abgehenden Trennstücke und die der öffentlichen Wegparzelle 753, beide KG 72119 Gurnitz, zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Launoy – Santer Ziviltechniker GmbH, GZ G0408C/18, vom 11.12.2019) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 14.05.2020

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/140/2020-Ma), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 215/4, KG 72119 Gurnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der öffentlichen Wegparz. 753, KG 72119 Gurnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/140/2020-Ma), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 215/4, KG 72119 Gurnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der öffentlichen Wegparz. 753, KG 72119 Gurnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR Thomas Walter verlässt die Sitzung, da er bei diesem Punkt befangen ist.

EGR Plieschnegger Gottfried nimmt an seiner Stelle an der Sitzung teil.

03.2.:

Schwarz: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1056/2, KG 72121 Hinterradsberg, Abtretung durch Thomas Walter

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „4“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Bereich der öffentlichen Wegparzelle 1056/2, KG 72121 Hinterradsberg, kann auf Grund der vorliegenden Zustimmungserklärung des Weganrainers Thomas Walter eine Anpassung der Weggrundgrenzen vorgenommen werden. Derzeit ragt die öffentliche Wegparzelle im westlichen Bereich direkt in den Hofbereich Schwarz 4. Der Grundeigentümer stimmte einer kosten- und lastenfreien Abtretung der aus seinem Liegenschaftsbesitz benötigten Fläche im Ausmaß von € 253 m² (Trennstücke 1, 3 und 5) zu. Im Gegenzug wird ihm die für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigte Fläche im Ausmaß von 82 m² (Trennstücke 2 und 4) überlassen.

Am 09.03.2020 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei der oben angeführten öffentlichen Wegparzelle. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 457/19 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 07.01.2020, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung der vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstücke und die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Des Weiteren ist die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit Thomas Walter mit Beschluss zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/141/2020-Ma*), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 1056/2, KG 72121 Hinterradsberg, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die dieser Wegparzelle zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Thomas Walter mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/141/2020-Ma*), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 1056/2, KG 72121 Hinterradsberg, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die dieser Wegparzelle zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Thomas Walter mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 03.2.:

Schwarz: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1056/2, KG 72121 Hinterradsberg, Abtretung durch Thomas Walter



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 13. Mai 2020, Zahl: 612-8/141/2020-Ma, mit der die von der öffentlichen Wegparzelle 1056/2, KG 72121 Hinterradsberg, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die dieser Wegparzelle zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die von der öffentlichen Wegparzelle 1056/2, KG 72121 Hinterradsberg, abgehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.
- (2) Die der öffentlichen Wegparzelle 1056/2, KG 72121 Hinterradsberg, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die laut § 1 von der öffentlichen Wegparzelle 1056/2, KG 72121 Hinterradsberg, abgehenden und dieser zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 457/19, vom 07.01.2020) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 14.05.2020

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/141/2020-Ma), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 1056/2, KG 72121 Hinterradsberg, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die dieser Wegparzelle zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Thomas Walter mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/141/2020-Ma), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 1056/2, KG 72121 Hinterradsberg, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die dieser Wegparzelle zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Thomas Walter mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.3.:

Gewerbezone: Übernahme der Wegparz. 910/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in das öffentliche Gut, Abtretung durch Josef Karnitschnig

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „5“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die im östlichsten Bereich der Gewerbezone Ebenthal liegende derzeitige private Wegfläche Parz. 910/5 dient zur Erschließung der gewerblichen Grundstücke 910/4 und 910/1 und besteht somit in der Natur bereits. Der Eigentümer dieser Wegparzelle, Josef Karnitschnig, wh. Clemens-Holzmeister-Straße 3, 9131 Grafenstein, trat an die Marktgemeinde mit dem Ersuchen um Übernahme in das öffentliche Gut heran und erklärte sich zur kosten- und lastenfreien Abtretung bereit. Die im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit der bestehenden Gasleitung ist gemeindeseits jedoch mit zu übernehmen.

Die Löschung der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit für die Parz. 910/1 und die Freilassung des Pfandrechtes wurde vom Grundeigentümer im Wege des Notariates Wallner & Partner in die Wege geleitet. Der gemeindliche Grundbuchsantrag wird in der Folge erst dann gestellt, wenn die diesbezüglichen Nachweise, die dem Notariat bereits vorliegen, übermittelt werden.

Die unterfertigte Grundabtretungsvereinbarung liegt vor. Grundsätzlich wird es begrüßt, dass jede gewerbliche Fläche in der Gewerbezone Ebenthal über öffentliche Wegflächen erschlossen wird. Die für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Gegenüberstellung V408 der Vermessung Kraschl & Schmuck, GZ 446/19-1, liegt auch bereits vor.

Für die grundbücherliche Durchführung, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Wegparzelle als öffentliche Straßenfläche sowie die Zustimmung zur Mitübertragung der Dienstbarkeit der bestehenden Gasleitung erforderlich. Des Weiteren wäre die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit Josef Karnitschnig Beschluss zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/374/2020-Ma*), mit der die Wegparzelle 910/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen, dies unter Mitübertragung der in der EZ 1045, KG 72204 Zell bei Ebenthal, eingetragenen Grunddienstbarkeit der Gasleitung „C-LNR 1a 8113/1979 968/2002 Dienstbarkeit Gasleitungsanlage über Gst 910/5 gem Art I) II) Servitutsvertrag 1979-07-03 für Gst 157/4 KG 06301 Baumgarten EZ 201 BG Marchegg“. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Josef Karnitschnig mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/374/2020-Ma*), mit der die Wegparzelle 910/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen, dies unter Mitübertragung der in der EZ 1045, KG 72204 Zell bei Ebenthal, eingetragenen Grunddienstbarkeit der Gasleitung „C-LNR 1a 8113/1979 968/2002 Dienstbarkeit Gasleitungsanlage über Gst 910/5 gem Art I) II) Servitutsvertrag 1979-07-03 für Gst 157/4 KG 06301 Baumgarten EZ 201 BG Marchegg“. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Josef Karnitschnig mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 03.3.:

Gewerbezone: Übernahme der Wegparz. 910/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in das öffentliche Gut, Abtretung durch Josef Karnitschnig



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 13. Mai 2020, Zahl: 612-7/374/2020-Ma, mit der die Wegparzelle 910/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Die Wegparzelle 910/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die Wegparzelle laut § 1 ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Lageplan vom 21.04.2020, Basiskarte KAGIS) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 14.05.2020

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/374/2020-Ma), mit der die Wegparzelle 910/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen, dies unter Mitübertragung der in der EZ 1045, KG 72204 Zell bei Ebenthal, eingetragenen Grunddienstbarkeit der Gasleitung „C-LNR 1a 8113/1979 968/2002 Dienstbarkeit Gasleitungsanlage über Gst 910/5 gem Art I) II) Servitutsvertrag 1979-07-03 für Gst 157/4 KG 06301 Baumgarten EZ 201 BG Marchegg“. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Josef Karnitschnig mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/374/2020-Ma), mit der die Wegparzelle 910/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen, dies unter Mitübertragung der in der EZ 1045, KG 72204 Zell bei Ebenthal, eingetragenen Grunddienstbarkeit der Gasleitung „C-LNR 1a 8113/1979 968/2002 Dienstbarkeit Gasleitungsanlage über Gst 910/5 gem Art I) II) Servitutsvertrag 1979-07-03 für Gst 157/4 KG 06301 Baumgarten EZ 201 BG Marchegg“. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Josef Karnitschnig mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.4.:

Schwarz: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1057, KG 72121 Hinterradsberg, Abtretung durch Josef Raunig, Thomas Walter und Karl Orasch

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „6“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Der vor der ehemaligen Volksschule Radsberg nach rechts abzweigende öffentliche Weg, Parz. 1057, KG 72121 Hinterradsberg, kann auf Grund der unterfertigt vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen und Zustimmungserklärungen auf kosten- und lastenfreie Abtretung der Anrainer

Josef Raunig, wh. Tutzach 4, 9065 Ebenthal (Trennstücke 4 und 2 mit insgesamt 109 m²)

Thomas Walter, wh. Schwarz 4, 9065 Ebenthal (Trennstück 1 mit 15 m²) sowie

Karl Orasch, Schwarz 14, 9065 Ebenthal (Trennstück 3 mit 1 m²)

dem Naturstand angepasst und auch entsprechend aufgeweitet werden.

Im nördlichen Anschluss an diesen Vermessungsbereich wird eine Flurbereinigung durch die Agrarbehörde Kärnten durchgeführt. Die diesbezüglich gemeindeseits zu erlassende Verordnung wird dem Gemeinderat nach Vorliegen der Vermessungsurkunde zur Genehmigung vorgelegt. Es werden die gegenständlichen Grundabtretungen bei diesem Agrarverfahren mit betrachtet.

Für die grundbücherliche Durchführung, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Flächen als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Des Weiteren wären die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit Josef Raunig, Thomas Walter sowie Karl Orasch mit Beschluss zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/375/2020-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1057, KG 72121 Hinterradsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Josef Raunig, Thomas Walter und Karl Orasch mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/375/2020-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1057, KG 72121 Hinterradsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Josef Raunig, Thomas Walter und Karl Orasch mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 03.4.:

Schwarz: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1057, KG 72121 Hinterradsberg, Abtretung durch Josef Raunig, Thomas Walter und Karl Orasch



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 13. Mai 2020, Zahl: 612-7/375/2020-Ma, mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1057, KG 72121 Hinterradsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Die der öffentlichen Wegparzelle 1057, KG 72121 Hinterradsberg, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die der öffentlichen Wegparzelle laut § 1 zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 443/19, vom 13.12.2019) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 14.05.2020

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/375/2020-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1057, KG 72121 Hinterradsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Josef Raunig, Thomas Walter und Karl Orasch mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Es sei dort oben nicht ganz gelöst zwischen den drei betroffenen Landwirten. Er war bei der Vermessung auch selbst oben. Bei einem waren sich die Kinder nicht einig. Aber es sei trotzdem eine Lösung passiert.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/375/2020-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1057, KG 72121 Hinterradsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Josef Raunig, Thomas Walter und Karl Orasch mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

EGR Gottfried Plieschnegger verlässt die Sitzung und
GR Thomas Walter nimmt an der weiteren Sitzung wieder teil.

03.5.:

Berg: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1211, KG 72143 Mieger, Abtretung durch Alfred und Martina Michor

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „7“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die auf Parz. 912, KG 72143 Mieger, direkt an der Gemeindegrenze zu Grafenstein, befindliche Kanalpumpstation kann derzeit nur über Privatgrund erreicht werden. Um jegliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Geh- und Fahrrechte hintanzuhalten, wurde die Zustimmung von den Eigentümern der Parz. 895, KG 72143 Mieger, Alfred und Martina Michor, wh. Sandgasse 9, 9131 Grafenstein, erwirkt werden, dass diese der Marktgemeinde das Trennstück 1 mit 61 m² zu einem Ablösepreis von € 35,- pro Quadratmeter lastenfrei abtreten. Die unterfertigte Grundabtretungsvereinbarung mit den Ehegatten Michor liegt vor.

Um eine durchgehende öffentliche Wegverbindung bis zur Parz. 912 zu gewährleisten, ist jedoch auch auf Gebiet der Marktgemeinde Grafenstein die dort befindliche öffentliche Wegparz. 1076/3, KG 72102 Berg, im äußersten westlichen Bereich aufzuweiten. Hierfür ist eine Grundabtretung aus der im Eigentum des Karl Mossegger, wh. Berg 16, 9065 Ebenthal, befindlichen Parz. 214, KG 72102 Berg, im Ausmaß von 24 m² (Trennstück 2) erforderlich. Die Ablöse ist von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu leisten, da diese Wegabtretung ausschließlich im Interesse derselben ist. Die Zustimmungserklärung des Karl Mossegger in Form der Grundabtretungsvereinbarung liegt vor. Es soll auch ihm eine Grundablöse in Höhe von € 35,- pro Quadratmeter gewährt werden. Die grundbücherliche Durchführung für die Abtretung des Karl Mossegger an die öffentliche Wegparz. 1076/3, KG 72102 Berg, ist seitens der Marktgemeinde Grafenstein durchzuführen. Die Zustimmung der Grafensteiner Gemeindegremien liegt bereits vor.

Für die grundbücherliche Durchführung der Abtretung an die öffentliche Wegparz. 1211, KG 72143 Mieger, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Fläche als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Des Weiteren wären die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit Alfred und Martina Michor sowie mit Karl Mossegger und der Grundablösepreis von € 35,- pro Quadratmeter mit Beschluss zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/376/2020-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit Alfred und Martina Michor sowie mit Karl Mossegger und den Grundablösepreis von € 35,- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/376/2020-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit Alfred und

Martina Michor sowie mit Karl Mossegger und den Grundablösepreis von € 35,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 03.5.:

Berg: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1211, KG 72143 Mieger, Abtretung durch Alfred und Martina Michor



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 13. Mai 2020, Zahl: 612-7/376/2020-Ma, mit der das der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Das der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Das der öffentlichen Wegparzelle laut § 1 zugehende Trennstück ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 471/19-1, vom 20.01.2020) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 14.05.2020

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/376/2020-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat

möge des Weiteren die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit Alfred und Martina Michor sowie mit Karl Mossegger und den Grundablösepreis von € 35,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Es gab da leider ein Problem mit den Eigentümern. Sie stritten hin und her. Wenn man keine Einigkeit hätte erzielen können, dann hätte man die Pumpstation verlegen müssen. Es gab aber Gott sei Dank eine einvernehmliche Lösung und man könne offiziell zur Pumpstation zufahren.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/376/2020-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit Alfred und Martina Michor sowie mit Karl Mossegger und den Grundablösepreis von € 35,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.6.:

Tutzach: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 970/3, KG 72157 Radsberg, Abtretung durch Franz Josef Walter

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „8“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der von Franz Josef Walter, wh. Lipizach 7, 9065 Ebenthal, im Bereich seiner als Bauland gewidmeten Parz. 327/1, KG 72157 Radsberg, beantragten Grundstücksteilung hat sich dieser verpflichtet, der Marktgemeinde die aus der Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Vermessung Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 513/20, vom 11.03.2020, ersichtlichen Trennstücke 2 (164 m²) und 3 (54 m²) zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparz. 970/3, KG 72157 Radsberg, kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde abzutreten. Hierdurch erfolgt vorausschauend auf künftige Parzellierungen eine Aufweitung der Wegparzelle bis zu deren Ende im Osten auf das laut textlichem Bebauungsplan festgelegte Mindestmaß von 7,0 m.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Grundeigentümer zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/377/2020-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 970/3, KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/377/2020-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 970/3, KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 03.6.:

Tutzach: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 970/3, KG 72157 Radsberg, Abtretung durch Franz Josef Walter



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 13. Mai 2020, Zahl: 612-7/377/2020-Ma, mit der die der öffentlichen Wegparzelle 970/3, KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Die der öffentlichen Wegparzelle 970/3, KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die der öffentlichen Wegparzelle 970/3, KG 72157 Radsberg, laut § 1 zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 513/20, vom 11.03.2020) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 14.05.2020

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/377/2020-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 970/3, KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/377/2020-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 970/3, KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.7.:

Rottenstein: Übernahme der Wegparz. 232/7 und 232/11, KG 72162 Rottenstein, in das öffentliche Gut, nochmalige bzw. geänderte Beschlussfassung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf über die Aufhebung der Verordnung vom 02.10.2019 als **BEILAGE A**, die neuen Verordnungsentwürfe samt Lageplänen als **BEILAGE B und C** sowie ein Orthofoto als **BEILAGE D** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

In der GR Sitzung vom 02.10.2019 wurde die Verordnung erlassen, mit der sowohl die Wegparz. 232/7, als auch die Wegparz. 232/11, KG 72162 Rottenstein, als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, da geplant war, diese beiden Wegflächen nach Herstellung durch die Grundeigentümer gemeinsam mittels V408 durch Antrag an das Grundbuch im Wege des Vermessungsamtes in das öffentliche Gut der Marktgemeinde zu übertragen.

In der Folge stellte sich heraus, dass vom Vertragsverfasser im Zuge der Erstellung der Kaufverträge für die Baugrundstücke auch die Übertragung der Wegparz. 232/11 zugleich mit der Eintragung der Grundverkäufe im Grundbuch verankert hat. Um die Kaufverträge in der erstellten Form belassen zu können, ist eine getrennte Verordnung des Gemeinderates für die Wegparz. 232/11 erforderlich bzw. wurde diese von ihm erbeten.

Die Wegparz. 232/7 soll, wie geplant, über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes in das öffentliche Gut übernommen und ist hierfür ebenfalls eine neue Verordnung erforderlich. Die Übertragung im Wege des Notars ist hier nicht möglich, da diese Wegfläche nicht Gegenstand der nunmehrigen Grundstücksteilung, in welcher auch die Wegparz. 232/11 gebildet wird, ist.

Bemerkt wird, dass die grundbücherlichen Durchführungen jedenfalls erst nach Herstellung der Weganlage in der Natur erfolgen können und gemeindeseits die diesbezügliche Verordnung für die Parz. 232/11 dem Vertragsverfasser daher erst nach Erfüllung dieser Auflage übermittelt wird. Der Grundbuchsantrag für die Übertragung der Wegparz. 232/7 erfolgt ebenfalls erst nach Herstellung der Weganlage. Sowohl in den Kaufverträgen, als auch in den Grundabtretungsvereinbarungen ist eine Frist für die Auskofferung der Weganlage mit 30.06.2020 verankert.

Somit sind folgende Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich:

- Die am 02.10.2019 beschlossene Verordnung, Zahl 612-7/369/2019-Ma, ist aufzuheben. Der diesbezügliche Verordnungsentwurf, Zahl 612-7/369a/2020-Ma, ist aus der BEILAGE A ersichtlich.
- Beschluss über die im Entwurf als BEILAGE B ersichtliche Verordnung, Zahl 612-7/369b/2020, mit der die Wegparz. 232/7, KG 72162 Rottenstein, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird.
- Beschluss über die im Entwurf als BEILAGE C ersichtliche Verordnung, Zahl 612-7/369c/2020, mit der die Wegparz. 232/11 (gebildet aus den Trennstücken 2 und 3), KG 72162 Rottenstein, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

1. Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung des Gemeinderates vom 02.10.2019, Zahl 612-7/369/2019-Ma, gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/369a/2020-Ma*) aufheben.

2. Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/369b/2020-Ma*), mit der die Wegparz. 232/7, KG 72162 Rottenstein, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

3. Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE C angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/369c/2020-Ma*), mit der die Wegparz. 232/11 (gebildet aus den Trennstücken 2 und 3), KG 72162 Rottenstein, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

1. ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung des Gemeinderates vom 02.10.2019, Zahl 612-7/369/2019-Ma, gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/369a/2020-Ma*) aufheben.

2. ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/369b/2020-Ma*), mit der die Wegparz. 232/7, KG 72162 Rottenstein, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

3. ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE C angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/369c/2020-Ma*), mit der die Wegparz. 232/11 (gebildet aus den Trennstücken 2 und 3), KG 72162 Rottenstein, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Anträgen die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

1. Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung des Gemeinderates vom 02.10.2019, Zahl 612-7/369/2019-Ma, gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/369a/2020-Ma*) aufheben.

2. Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/369b/2020-Ma*), mit der die Wegparz. 232/7, KG 72162 Rottenstein, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

3. Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE C angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/369c/2020-Ma*), mit der die Wegparz. 232/11 (gebildet aus den Trennstücken 2 und 3), KG 72162 Rottenstein, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme der Anträge.

GR-TOP 04:

Kontrollausschussbericht/e; Bericht zum Rechnungsabschluss 2019 gemäß § 92 Abs. 1a K-AGO

GR Archer: Es haben zwei Sitzungen stattgefunden.

Sitzung vom 03.03.2020 (15.00-16.00 Uhr):

GR Archer: Es wurden der Kassa-Istbestand und die Buchungen der Belege geprüft. Beim Kassabestand wurden folgende Gelder vorgefunden: Bargeld: € 6.264,54, Girokonto Anadi Bank: € 183.180,03, Girokonto Ktn. Sparkasse: € 91.317,59, Rücklagenbücher: € 2,763.884,21, ein Sperrkonto mit € 402.163,78, Kautionsparbücher: € 438.078,80. Der Kassa-Ist- und Sollbestand ist € 3,884.888,95. Weiters wurden die Kommunalsteuerrückstände geprüft. Es sind ungefähr € 60.000,-- im Rückstand. Das ist im Rahmen. Es wurde nach der Prüfung alles für in Ordnung befunden. Auf

gewisse Rückstände werde die Gemeinde wahrscheinlich verzichten müssen, da auch Konkursverfahren im Gange sind. Im Großen und Ganzen sind € 60.000— nicht so viel. Man habe schon einmal € 100.000,-- gehabt. Es war bei der Prüfung alles in Ordnung.

Sitzung vom 11.05.2020 (15.00-16.45 Uhr):

GR Archer: Geprüft wurden der Kassabestand und die Belege sowie die Jahresrechnung. Barbestand: € 6.803,96, Sparbuch bei der Anadi Bank: € 876.190,03, Ktn. Sparkasse Girokonto: € 40.274,56, Rücklagenbücher: € 2.763.884,21, Sperrkonto: € 2.163,78, Kautionsparbücher: € 438.078,80. Es wurde auch die Jahresrechnung geprüft. Im Großen und Ganzen wurde alles für in Ordnung befunden. Da und dort hat es Diskussionen gegeben, aber keine Beanstandungen. Erfreulich ist, dass der Überschuss über € 839.000,-- ausmacht. Das Geld wird wohl in Zukunft dringend gebraucht werden.

GR Archer stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Es seien wieder Rechnungen aufgetaucht, wo in England Sachen bestellt werden usw., die es bei uns auch gebe. Man rede immer, man solle regional einkaufen und die Wirtschaft vor Ort stärken. Dann finde man aber immer wieder Sachen, wo irgendwo im Internet über irgendwelche Kanäle bestellt werde. Das sei nicht Sinn und Zweck und sollte nicht sein. Wenn man schon beim „Nicht sein“ sei: Man habe gestern im Finanzausschuss diskutiert. Er finde es schlecht als Beispiel von unserer Gemeinde, dass man alle Förderungen und alle Auszahlungen usw. eingestellt habe. Es werde die Bundesregierung kritisiert, dass alles zu langsam gehe. Das Geld fließe zu langsam. Da sollte man als Gemeinde mit gutem Beispiel vorangehen. Die Vereine verlassen sich darauf. Es gebe welche, die guten Glaubens schon investiert haben. Es sei alles budgetiert. Und da mache man eine Auszahlungssperre, weil das Land eine Empfehlung abgegeben habe. Bei einem Sollüberschuss von € 839.971,-- sei das beschämend. Ob man dann in zwei Monaten € 812.000,--, € 814.000,-- oder € 800.000,-- übrig habe, sei im Prinzip egal. Dass man jetzt keine zusätzlichen Förderungen gebe, die nicht beschlossen wurden oder nicht budgetiert seien, sei ganz logisch. Da sei er derselben Meinung. Aber dass man denen, die ihre Belege einreichen und nichts dafür können, ihr Geld nicht auszahle, finde er nicht in Ordnung. Man solle dem Herzen einen Stoß geben. Wenn man dem Herzen keinen Stoß gebe, dann werde er einen Dringlichkeitsantrag stellen, dass die Auszahlungssperre von der Gemeinde aufgehoben werde. Dann stimme man ab und schaue, wer für die Leute sei und wer nur dem Land hörig sei.

Bgm Felsberger: In Bezug auf die Auslandsbestellungen werde man darauf hinweisen, dass das nicht mehr vorkomme. Das sei in einer Schule passiert. Er könne sich vorstellen, dass das vielleicht über die Englischlehrerin gelaufen sei, die im Hortbereich tätig ist. Was die Förderungen betreffe, sei er sich sicher, dass man bis zur nächsten Sitzung im Juli alles auszahlen werde, was bis jetzt in Evidenz genommen wurde. Man könne jetzt aber nicht den einen auszahlen und den anderen nicht. Wenn, dann alle. Deswegen habe man jetzt alle, auch die Bienenförderung, gesammelt. Bis zur Julisitzung werde man sicher alle auszahlen können. Was einen Dringlichkeitsantrag betreffe, würde dieser, da er mit Geld verbunden wäre, die Ablehnung finden. Der Antrag würde dann einem Ausschuss zugewiesen. Dann sei man auch in der Julisitzung. Deshalb werde er alles daran setzen, dass die Vereine ihre Gelder bekommen. Es seien auch die Sportvereine mit der Nachwuchsförderung betroffen.

GV Ing. Tengg: Er sei so herausgekommen, dass das Land dafür verantwortlich sei, dass die Gelder gesperrt werden. Man sollte dann schon bei der Wahrheit bleiben. Es stehe im § 24, dass der Bürgermeister sperren dürfe, aber nicht müsse. Da sollte man dann sagen, dass man das so machen wolle und es deshalb auch so mache. Man solle hintenherum nicht immer einen anderen suchen. Er verstehe das einfach nicht. Es seien Beträge, wo die Vereine bereits Investitionen getätigt haben. Die Zusagen seien

ja da. Für den Ankauf eines Traktors habe man auch das Geld. Bei € 700,-- oder € 800,--, die irgendwo ausständig sind, mache man eine Haushaltssperre.

Bgm Felsberger: Es stehe drinnen, dass es eine Empfehlung sei. Deshalb werde er es auch bis zur Julisitzung zur Auszahlung bringen.

GV Woschitz: Das sei eine Empfehlung, die von allen komme. Vielleicht könne man aber einen Konsens finden. Man könne vielleicht schon gleich Beträge bis € 300,-- oder € 350,-- auszahlen. Die großen Förderungen könne man dann im Juli auszahlen.

Bgm Felsberger: Entweder zahle er alle aus oder keinen. Er verspreche, dass bis Juli alle Förderungen ausbezahlt werden.

AL Mag. Zernig: Es gebe zwei Schreiben der Gemeindeabteilung. Eines sei vom 26.03.2020 und eines vom 03.04.2020. Das erste Schreiben war eher empfehlend und das zweite war schon sehr nachdrücklich. Zitat aus dem Schreiben vom 03.04.2020: *Die Kärntner Gemeinden werden nochmals darauf hingewiesen, dass alle im vorangegangenen Informationsschreiben empfohlenen haushaltsrechtlichen Maßnahmen konsequent umzusetzen sind*“. Das war eigentlich der Grund, warum es eine haushaltsrechtliche Sperre gibt.

Bgm Felsberger: Jetzt wisse man, dass ein Sollüberschuss gegeben sei.

GV Woschitz: Es sei erfreulich, dass die Gemeinde so einen hohen Sollüberschuss habe. Werde da wieder ein Teil für die Sanierungsrücklage der VS Ebenthal hinterlegt?

Bgm Felsberger: Man werde darüber befinden müssen, ob man das mit einem internen oder externen Darlehen abdecken könne. Man müsse warten, bis die Förderzusage vorliege. Es schaue so aus, dass es in diese Richtung gehen werde. Man habe heute auch eine Besprechung in St. Margareten bezüglich der Brücke gehabt. Die Brücke könnte wesentlich mehr kosten. Sie könnte auch gesperrt werden, wenn die Kosten explodieren, weil man das Land mit im Boot haben wolle. Es könne nicht sein, dass ein Radweg über die Brücke ganz von der Gemeinde finanziert werden solle, der europaweit beworben werde. Man müsse noch ein Verkehrsgutachten auf Kosten der beiden Gemeinden in Auftrag geben. Wenn die Brücke eine Gefahr darstellen sollte, dann werde sie sofort am nächsten Tag gesperrt.

GR Archer: Die Vereine haben sonst auch nicht am Jahresbeginn das Geld erhalten, sondern im Laufe des Jahres. Ob jetzt ein Verein € 300,-- oder € 400,-- oder € 500,-- bekomme, soviel sollte eigentlich jeder Verein in der Kasse haben. Man werde sehen, wie sich das alles entwickle. Bis Ende des Jahres werde sicher jeder Verein seine Förderung erhalten.

Bgm Felsberger: Gewisse Vereine haben schon Investitionen getätigt, unter anderem auch die Marktdamen. Es wurden auch private Investitionen getätigt und dann seien die Märkte ausgefallen. Bis Juli werde man alles daran setzen, dass die Förderungen, die jetzt in Evidenz genommen wurden, ausbezahlt werden.

Bgm Felsberger bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Woschitz).

**GR-TOP 05:
Feststellung des Rechnungsabschlusses 2019**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkungen

- im Sinne des gebotenen möglichst geringen Verwaltungsaufwandes wurde die vollständige Ausfertigung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 in Papierform lediglich
 - dem Bürgermeister und den vom Gemeinderat mit Referaten betrauten Mitgliedern des Gemeindevorstandes
 - jeder im Gemeinderat vertretenen Partei, zHd. des jeweiligen Fraktionsvorsitzenden
 - den Mitgliedern des Ausschusses für Kontrolle der Gemeindegebarung sowie den Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Familien, Vereine und Freizeit zugestellt.
- die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, bei Bedarf in den Rechnungsabschluss bei der Finanzverwaltung/Gemeindekasse, Amtsleitung oder bei einem der oben bezeichneten Gemeindefunktionäre Einsicht zu nehmen oder auf der Cloud für Gemeindefunktionäre einzusehen.
- die Gesamtübersicht (nach Gruppen) des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes ist folgend ersichtlich.
- die Feststellung der Bilanz 2019 für die IIMEKG der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum 31.12.2019, gelangt als gesonderter Punkt der Tagesordnung des Gemeinderates zur Behandlung.

b) allgemeine Hinweise

- Rechtsgrundlage: § 78 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO), LGBl. Nr. 2/1999 in Verbindung mit § 90 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, beide idgF
- aus den Kommentaren zur K-AGO: Die Erstellung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses obliegt dem Bürgermeister [...] bei der Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss ist der Bürgermeister als nicht befangen anzusehen und demnach auch nicht an der Vorsitzführung im Gemeinderat „verhindert“ [...] bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden [...]

1. Gruppenübersicht

laut vorliegendem Rechnungsabschluss 2019

ordentlicher Haushalt

Einnahmen

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30							Telefon: 0463/31 315	
Rechnungsabschluss ordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Einnahmen							Haushaltsjahr: 2019	
VA-Stelle	Bezeichnung	Anf. Rest	Anord. Soll	Ges. Soll	Lfd. Ist	Schl. Rest	VA	VA Rest
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	3,06	47.829,16	47.832,22	47.830,12	2,10	12.300,00	35.529,16
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	12,00	8.855,13	8.867,13	8.855,13	12,00	3.100,00	5.755,13
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	18.117,87	1.008.314,67	1.026.432,54	1.008.974,32	17.458,22	939.300,00	69.014,67
3	Kunst, Kultur und Kultus	1.242,51	25.204,47	26.446,98	25.224,54	1.222,44	15.700,00	9.504,47
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	199.289,74	199.289,74	199.289,74	0,00	9.000,00	190.289,74
5	Gesundheit	625,14	7.974,30	8.599,44	6.850,70	1.748,74	3.800,00	4.174,30
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	256.069,18	256.069,18	256.069,18	0,00	261.500,00	-5.430,82
7	Wirtschaftsförderung	0,00	22.221,58	22.221,58	22.221,58	0,00	45.600,00	-23.378,42
8	Dienstleistungen	469.892,63	3.593.775,50	4.063.668,13	3.982.364,64	81.303,49	3.390.800,00	202.975,50
9	Finanzwirtschaft	42.998,76	8.841.412,86	8.884.411,62	8.820.579,53	63.832,09	8.528.400,00	313.012,86
Zwischensumme		532.891,97	14.010.946,59	14.543.838,56	14.378.259,48	165.579,08	13.209.500,00	801.446,59
Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres								
961000	Ist-Überschuss	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
962000	Ist-Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
963000	Soll-Überschuss	0,00	512.780,61	512.780,61	512.780,61		512.800,00	-19,39
964000	Soll-Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
Gesamtsumme		532.891,97	14.523.727,20	15.056.619,17	14.891.040,09	165.579,08	13.722.300,00	801.427,20
Ergebnisse des Haushaltsjahres								
965000	Ist-Überschuss		674.392,17	674.392,17		674.392,17		
968000	Soll-Abgang							
Endsumme		532.891,97	15.198.119,37	15.731.011,34	14.891.040,09	839.971,25	13.722.300,00	801.427,20

Ausgaben

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30 Telefon: 0463/31 315
 Rechnungsabschluss ordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Ausgaben Haushaltsjahr: 2019

VA-Stelle	Bezeichnung	Anf. Rest	Anord. Soll	Ges. Soll	Lfd. Ist	Schl. Rest	VA	VA Rest
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0,00	1.754.756,31	1.754.756,31	1.754.756,31	0,00	1.812.500,00	57.743,69
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	160.543,62	160.543,62	160.543,62	0,00	185.100,00	24.556,38
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	0,00	3.179.026,82	3.179.026,82	3.179.026,82	0,00	3.187.000,00	7.973,18
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	136.470,09	136.470,09	136.470,09	0,00	166.600,00	30.129,91
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	2.187.108,19	2.187.108,19	2.187.108,19	0,00	2.185.900,00	-1.208,19
5	Gesundheit	0,00	1.211.308,43	1.211.308,43	1.211.308,43	0,00	1.199.100,00	-12.208,43
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	594.530,17	594.530,17	594.530,17	0,00	663.600,00	69.069,83
7	Wirtschaftsförderung	0,00	71.202,94	71.202,94	71.202,94	0,00	102.500,00	31.297,06
8	Dienstleistungen	0,00	3.824.352,15	3.824.352,15	3.824.352,15	0,00	3.669.300,00	-155.052,15
9	Finanzwirtschaft	0,00	564.457,23	564.457,23	564.457,23	0,00	550.700,00	-13.757,23
Zwischensumme		0,00	13.683.755,95	13.683.755,95	13.683.755,95	0,00	13.722.300,00	38.544,05
Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres								
961000	Ist-Überschuss	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
962000	Ist-Abgang	20.111,36	0,00	20.111,36	20.111,36		0,00	0,00
963000	Soll-Überschuss	512.780,61	0,00	512.780,61	512.780,61		0,00	0,00
964000	Soll-Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
Gesamtsumme		532.891,97	13.683.755,95	14.216.647,92	14.216.647,92	0,00	13.722.300,00	38.544,05
Ergebnisse des Haushaltsjahres								
965000	Ist-Überschuss		674.392,17	674.392,17	674.392,17			
967000	Soll-Überschuss		839.971,25	839.971,25		839.971,25		
Endsumme		532.891,97	15.198.119,37	15.731.011,34	14.891.040,09	839.971,25	13.722.300,00	38.544,05

außerordentlicher Haushalt

Einnahmen

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30 Telefon: 0463/31 315
 Rechnungsabschluss außerordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Einnahmen Haushaltsjahr: 2019

VA-Stelle	Bezeichnung	Anf. Rest	Anord. Soll	Ges. Soll	Lfd. Ist	Schl. Rest	VA	VA Rest
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	0,00	68.652,63	68.652,63	68.652,63	0,00	63.000,00	5.652,63
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	0,00	300.000,00	0,00
7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	763.300,00	-763.300,00
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
Zwischensumme		0,00	368.652,63	368.652,63	368.652,63	0,00	1.126.300,00	-757.647,37
Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres								
961000	Ist-Überschuss	526.775,82	0,00	526.775,82	526.775,82		0,00	0,00
962000	Ist-Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
963000	Soll-Überschuss	0,00	526.775,82	526.775,82	526.775,82		526.900,00	-124,18
964000	Soll-Abgang	178.052,09	0,00	178.052,09	178.052,09		0,00	0,00
Gesamtsumme		704.827,91	895.428,45	1.600.256,36	1.600.256,36	0,00	1.653.200,00	-757.771,55
Ergebnisse des Haushaltsjahres								
965000	Ist-Überschuss		361.207,48	361.207,48		361.207,48		
966000	Ist-Abgang		178.052,09	178.052,09	178.052,09			
968000	Soll-Abgang		178.052,09	178.052,09		178.052,09		
Endsumme		704.827,91	1.612.740,11	2.317.568,02	1.778.308,45	539.259,57	1.653.200,00	-757.771,55

Ausgaben

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
Rechnungsabschluss außerordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Ausgaben

Telefon: 0463/31 315
Haushaltsjahr: 2019

VA-Stelle	Bezeichnung	Anf. Rest	Anord. Soll	Ges. Soll	Lfd. Ist	Schl. Rest	VA	VA Rest
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	0,00	204.681,62	204.681,62	204.681,62	0,00	286.100,00	81.418,38
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	215.739,35	215.739,35	215.739,35	0,00	300.000,00	84.260,65
7	Wirtschaftsförderung	0,00	113.800,00	113.800,00	113.800,00	0,00	237.900,00	124.100,00
8	Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	651.100,00	651.100,00
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
Zwischensumme		0,00	534.220,97	534.220,97	534.220,97	0,00	1.475.100,00	940.879,03

Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres

961000	Ist-Überschuss	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
962000	Ist-Abgang	178.052,09	0,00	178.052,09	178.052,09		0,00	0,00
963000	Soll-Überschuss	526.775,82	0,00	526.775,82	526.775,82		0,00	0,00
964000	Soll-Abgang	0,00	178.052,09	178.052,09	178.052,09		178.100,00	47,91
Gesamtsumme		704.827,91	712.273,06	1.417.100,97	1.417.100,97	0,00	1.653.200,00	940.926,94

Ergebnisse des Haushaltsjahres

965000	Ist-Überschuss		361.207,48	361.207,48	361.207,48			
966000	Ist-Abgang		178.052,09	178.052,09		178.052,09		
967000	Soll-Überschuss		361.207,48	361.207,48		361.207,48		
Endsumme		704.827,91	1.612.740,11	2.317.568,02	1.778.308,45	539.259,57	1.653.200,00	940.926,94

2. allgemeine Kurzerläuterung zum Rechnungsabschluss 2019

2.1. Rechnungsabschluss und Vergleich mit den zwei vorangegangenen Jahren

Die von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde vorgelegte Endfassung des Rechnungsabschlusses für 2019 weist im OH einen (Soll-)Überschuss in Höhe von € 839.971,25 auf.

Vergleich mit vorangegangenen Jahren:

Rechnungsabschluss des Jahres 2017: Überschuss € 21.833,91

Rechnungsabschluss des Jahres 2018: Überschuss € 512.780,61

2.2. Kontrolle des Rechnungsabschlusses 2019

- die **laufende Kontrolle** des Vollzuges des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2019 wurde vom Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung in seinen Sitzungen 01 bis 06/2019 sowie 01/2020 vorgenommen
- der **Rechnungsabschluss 2019** (wie auch Bilanz 2019 für die IIMEKG der Marktgemeinde Ebenthal i. K. zum 31.12.2019) wurde vom Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung in der Sitzung 02/2020 eingehend behandelt.

2.3. Vollzug des Voranschlages 2019

- die Ausgaben erfolgten im Rahmen der laufenden Verwaltung entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit

- das im Jahr 2019 entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderates und Gemeindevorstandes umzusetzende Arbeits- und Investitionsprogramm wurde weitestgehend erfüllt, der Bericht des Bürgermeisters hierzu wurde dem Gemeinderat bereits in der Sitzung 04/2019 vom 18.12.2019 mündlich erstattet
- ausgabenseitig erfolgten Überschreitungen nur in begründeten Ausnahmefällen, die mit wenigen Ausnahmen durch die vom Gemeinderat anlässlich der Genehmigung des Voranschlages eingeräumte gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben kompensiert werden konnten
- über den im Voranschlag vorgegebenen Rahmen hinausgehende Ausgaben sind sachlich begründet und wurden aufgrund besonderer Notwendigkeit bzw. durchzuführender Beschlüsse der gemeindlichen Gremien und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Sparsamkeit getätigt
- die Einhebung der Steuern und Abgaben wurde von der Finanzverwaltung entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten (Bundesabgabenordnung) laufend wahrgenommen
- von der Finanzverwaltung wurden erforderlichenfalls auch die gesetzlich vorgesehenen Schritte zur Einbringung fälliger Beträge eingeleitet

2.4. Betrachtung des Steueraufkommens

2.4.1. Ertragsanteile an gemeinschaftl. Bundesabgaben im Vergleich zum Voranschlag

VA-Stelle	Bezeichnung	(+/-)	
2/925000/859400	Ertragsanteile nach abgest. Bevölkerungsschlüssel	+	95.988,07
2/941000/860100	Finanzzuweisung Bund n. FAG Par.24	+	7.155,--
	Summe der Mehreinnahmen	+	103.143,07

2.4.2. ausschließliche Gemeindeabgaben im Vergleich zum Voranschlag

VA-Stelle	Bezeichnung	(+/-)	
2/912000/823000	Zinsen	+	106,28
2/920000/830000	Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliche Betriebe)	+	7.459,82
2/920000/831000	Grundsteuer B (nichtlandwirtschaftliche Grundstücke)	+	15.075,00
2/920000/833000	Kommunalsteuer	+	160.157,43
2/920000/837000	Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgaben)	-	1.108,65
2/920000/838000	Abgabe f. d. Halten v. Tieren (Hundesteuer)	-	23
2/920000/842000	Orts- und Kurtaxen	+	1.375
2/920000/842100	pauschalierte Orts- und Kurtaxen	+	2.675
2/920000/843000	Zweitwohnsitzabgabe	+	10.324,74
2/920000/849000	Nebenansprüche	+	3.086
2/920000/856000	Verwaltungsabgaben	+	2.684
2/920000/857000	Kommissionsgebühren	+	282
	Summe der Mehreinnahmen	+	201.885,60

2.5. **Übersicht über wesentliche Ansatzsummen OH im Jahr 2019** (ordentlicher Haushalt, alle Beträge in €)

Einnahmen

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
Haushaltsüberwachung am

Telefon: 0463/31 315
Haushaltsjahr: 2019

VA-Stelle		VA Gesamt	Lfd. Soll	Bestellung	% VA	VA-Rest	Überzogen	VA-Vorjahr	Soll Vorjahr	Umsatzvergl.
Summe 010000	Zentralamt	1.200,00	21.853,34	0,00	0,00	114,10	20.767,44	1.000,00	0,00	0,00
Summe 024000	Wahlamt	1.100,00	15.975,82	0,00	0,00	100,00	14.975,82	49.000,00	59.000,00	-83,05
Summe 031000	Amt für Raumordnung und Raumplanung	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	125,00	1.020,00
Summe 131000	Bau-u.Feuerpolizei	100,00	1.400,00	0,00	0,00	0,00	1.300,00	2.500,00	5.622,45	-59,12
Summe 132000	Gesundheitspolizei	3.000,00	2.298,40	0,00	0,00	701,60	0,00	0,00	2,00	400,00
Summe 133000	Veterinärpol.Viehbesch	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	10,00	0,00	1.290,17	67,95
Summe 163000	Freiwillige Feuerwehr Ebenthal	0,00	2.166,89	0,00	0,00	0,00	2.166,89	0,00	930,17	71,99
Summe 163100	Freiwillige Feuerwehr Gurnitz	0,00	1.599,84	0,00	0,00	0,00	1.599,84	0,00	0,00	0,00
Summe 163200	Freiwillige Feuerwehr Mieger	0,00	460,00	0,00	0,00	0,00	460,00	0,00	0,00	0,00
Summe 163300	Freiwillige Feuerwehr Radsberg	0,00	920,00	0,00	0,00	0,00	920,00	0,00	0,00	0,00
Summe 210000	Allgemeinbildende Pflichtschulen	0,00	9.353,22	0,00	0,00	0,00	9.353,22	0,00	0,00	0,00
Summe 211000	Volksschule Ebenthal	100.000,00	117.139,11	0,00	0,00	0,00	17.139,11	142.000,00	141.485,08	-0,01
Summe 211100	Volksschule Gurnitz	144.000,00	143.427,92	0,00	0,00	572,08	0,00	25.000,00	22.727,27	-79,56
Summe 240000	Kindergarten Ebenthal	191.000,00	179.004,35	0,00	0,00	25.534,10	13.538,45	3.000,00	5.566,37	-100,00
Summe 240100	Kindergarten Gurnitz	204.500,00	266.164,17	0,00	0,00	14.444,28	76.108,45	16.000,00	0,00	0,00
Summe 250000	Schülerhort Ebenthal	106.100,00	107.641,54	0,00	0,00	960,00	2.501,54	0,00	0,00	0,00
Summe 250100	Schülerhort Gurnitz	193.700,00	185.584,36	0,00	0,00	18.464,88	10.349,24	0,00	0,00	0,00
Summe 369000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	500,00	630,00	-73,54
Summe 380000	Kulturhäuser (KS. Ebenthal)	500,00	166,67	0,00	0,00	333,33	0,00	4.800,00	6.454,68	-8,40
Summe 380100	Kulturhäuser (KS. Gurnitz)	5.000,00	5.912,80	0,00	0,00	0,00	912,80	100,00	180,00	-30,56
Summe 380200	Kulturhäuser (KS. Mieger)	100,00	125,00	0,00	0,00	0,00	25,00	100,00	185,00	-100,00
Summe 380300	Kulturhäuser (KS. Radsberg)	100,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	4.000,00	15.000,00	26,67
Summe 390000	Kultus	0,00	19.000,00	0,00	0,00	0,00	19.000,00	0,00	8.256,00	-6,10
Summe 411000	Maßnahmen der allg. Sozialhilfe	9.000,00	198.702,25	0,00	0,00	0,00	189.702,25	0,00	0,00	0,00
Summe 419000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	0,00	587,49	0,00	0,00	0,00	587,49	100,00	5.270,00	-100,00
Summe 512000	Sonstige medizinische Beratung und Betre	1.000,00	4.415,00	0,00	0,00	1.000,00	4.415,00	2.800,00	2.832,44	25,66
Summe 528000	Tierkörperbeseitigung	2.800,00	3.559,30	0,00	0,00	0,00	759,30	11.000,00	8.250,00	-33,41
Summe 612000	Gemeindestraßen	11.500,00	5.969,70	0,00	0,00	5.609,24	78,94	70.000,00	70.000,00	0,00
Summe 630000	Bundesflüsse (Drau, Gurk, Glan)	70.000,00	70.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 640000	Einrichtungen und Maßnahmen nach der S	0,00	99,48	0,00	0,00	0,00	99,48	130.000,00	130.000,00	38,46
Summe 690000	Verkehr, Sonstiges	180.000,00	180.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32,24	-16,66

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
Haushaltsüberwachung am

Telefon: 0463/31 315
Haushaltsjahr: 2019

VA-Stelle		VA Gesamt	Lfd. Soll	Bestellung	% VA	VA-Rest	Überzogen	VA-Vorjahr	Soll Vorjahr	Umsatzvergl.
Summe 747000	Jagd u. Fischerei	0,00	26,87	0,00	0,00	0,00	26,87	0,00	125,21	-25,57
Summe 771000	Maßnahmen z.Förd.d. Fremdenverkehrs	45.600,00	22.194,71	0,00	0,00	23.498,49	93,20	14.000,00	15.937,04	-59,50
Summe 816000	Öffentl.Beleuchtung u. öffentl. Uhren	5.000,00	6.454,76	0,00	0,00	0,00	1.454,76	1.000,00	1.878,84	31,86
Summe 820000	Wirtschaftshöfe	462.200,00	488.423,26	0,00	0,00	3.002,77	29.226,03	3.000,00	5.611,80	-28,72
Summe 840000	Grundbesitz	48.200,00	48.804,10	0,00	0,00	265,90	870,00	100,00	15,98	0,00
Summe 842000	Waldbesitz	0,00	1.398,44	0,00	0,00	0,00	1.398,44	0,00	4.846,00	98,51
Summe 850000	Wasserversorgung	477.100,00	563.677,76	0,00	0,00	1.364,76	87.942,52	559.000,00	558.854,13	-0,54
Summe 851000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	1.699.300,00	1.757.134,38	0,00	0,00	1.258,81	59.093,19	540.000,00	564.506,20	1,81
Summe 852000	Müllbeseitigung	620.000,00	635.232,75	0,00	0,00	15.462,82	30.695,57	0,00	0,00	0,00
Summe 853000	Wohn- und Geschäftsgebäude	77.500,00	90.974,70	0,00	0,00	3.811,65	17.286,35	800,00	782,64	-8,74
Summe 853010	Wohnung FW-Gerätewart	1.500,00	1.675,35	0,00	0,00	85,76	261,11	100,00	0,00	0,00
Summe 910000	Geldverkehr	100,00	169,66	0,00	0,00	0,00	69,66	0,00	217,88	-51,22
Summe 912000	Rücklage	118.000,00	118.106,28	0,00	0,00	0,00	106,28	2.000,00	2.073,00	10,09
Summe 920000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	1.191.200,00	1.392.979,32	0,00	0,00	1.341,65	203.120,97	10.000,00	9.542,46	1,80
Summe 921000	Zw.Ländern u.Gem. geteilte Abgaben	12.000,00	9.714,36	0,00	0,00	2.285,64	0,00	6.151.200,00	6.212.894,24	5,45
Summe 925000	Ertragsant. an gem. Bundesabgaben	6.455.800,00	6.551.788,07	0,00	0,00	0,00	95.988,07	278.000,00	278.000,00	-8,99
Summe 940000	Bedarfszuweisungen	253.000,00	253.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	244.900,00	364.755,00	-28,40
Summe 941000	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FA	254.000,00	261.155,00	0,00	0,00	0,00	7.155,00	212.500,00	214.592,17	-33,18
Summe 945000	Sonstige Zuschüsse des Bundes	133.200,00	143.400,17	0,00	0,00	0,00	10.200,17	0,00	0,00	0,00
Summe 980000	Zuführungen an den AOH. bzw. a.d. AOH.	111.100,00	111.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.800,00	21.833,91	2.248,55
Summe 990000	Überschüsse und Abgänge	512.800,00	512.780,61	0,00	0,00	19,39	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Summe	13.722.300,00	14.523.727,20	0,00	0,00	130.331,25	931.758,45			
	Gesamtsumme	13.722.300,00	14.523.727,20	0,00	0,00	130.331,25	931.758,45			

Ausgaben

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
Haushaltsüberwachung am

Telefon: 0463/31 315
Haushaltsjahr: 2019

VA-Stelle		VA Gesamt	Lfd. Soll	Bestellung	% VA	VA-Rest	Überzogen	VA-Vorjahr	Soll Vorjahr	Umsatzvergl.
Summe 000000	Gewählte Gemeindeorgane	222.500,00	198.484,50	0,00	0,00	24.267,72	252,22	31.000,00	30.678,48	0,00
Summe 010000	Zentralamt	1.069.300,00	1.066.105,64	0,00	0,00	35.531,00	32.336,64	5.500,00	5.881,08	-14,38
Summe 012000	Hilfsamt	85.700,00	84.974,63	0,00	0,00	864,45	139,08	3.000,00	2.997,68	-24,17
Summe 015000	Pressestelle	12.800,00	12.558,11	0,00	0,00	2.047,11	1.805,22	8.900,00	8.755,87	9,58
Summe 019000	Repräsentationen	9.600,00	9.595,10	0,00	0,00	4,90	0,00	5.000,00	5.403,65	-100,00
Summe 019100	Kommunale Feiern	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	500,00	0,00	0,00
Summe 024000	Wahlamt	29.000,00	26.916,52	0,00	0,00	6.608,54	4.525,06	77.000,00	52.386,00	10,53
Summe 031000	Amt f.Raumordnung	58.000,00	57.902,38	0,00	0,00	97,62	0,00	8.500,00	7.388,54	3,44
Summe 060000	Beiträge an Verbände	8.500,00	7.642,50	0,00	0,00	857,50	0,00	5.000,00	3.633,39	-74,02
Summe 063000	Städtekontakte und Gemeindepartnerschaft	5.000,00	944,00	0,00	0,00	4.056,00	0,00	40.000,00	39.417,62	5,04
Summe 070000	Verfügungsmittel	44.900,00	41.403,83	0,00	0,00	3.496,17	0,00	51.000,00	52.628,70	4,00
Summe 080000	Pensionsfonds der Gemeinden	245.400,00	236.258,80	0,00	0,00	10.875,00	1.733,80	2.100,00	2.330,00	0,00
Summe 091000	Personalaus- und -fortbildung	12.300,00	3.914,30	0,00	0,00	8.415,70	30,00	6.000,00	6.000,00	0,00
Summe 094000	Gemeinschaftspflege	8.500,00	8.056,00	0,00	0,00	444,00	0,00	5.000,00	5.078,55	5,68
Summe 131000	Bau- u. Feuerpolizei	5.000,00	5.367,01	0,00	0,00	0,00	367,01	0,00	0,00	0,00
Summe 132000	Gesundheitspolizei	5.000,00	3.289,80	0,00	0,00	2.430,81	720,61	100,00	0,00	0,00
Summe 133000	Veterinärpol.Viehbesch	1.000,00	824,38	0,00	0,00	175,62	0,00	2.500,00	2.716,00	-13,66
Summe 163000	Freiwillige Feuerwehr Ebenthal	55.300,00	49.374,62	0,00	0,00	12.550,24	6.624,86	2.500,00	2.300,00	-36,65
Summe 163100	Freiwillige Feuerwehr Gurnitz	60.000,00	49.161,05	0,00	0,00	14.650,03	3.811,08	1.500,00	315,00	133,33
Summe 163200	Freiwillige Feuerwehr Mieger	23.000,00	18.087,84	0,00	0,00	5.313,47	401,31	800,00	455,00	91,21
Summe 163300	Freiwillige Feuerwehr Radsberg	26.700,00	26.585,26	0,00	0,00	4.245,60	4.130,86	6.000,00	6.055,00	29,71
Summe 180000	Zivilschutz	9.100,00	7.853,66	0,00	0,00	1.246,34	0,00	4.800,00	6.104,83	67,68
Summe 210000	Allgemeine Pflichtschulen,gemeins. Kost.	513.100,00	525.290,27	0,00	0,00	385,56	12.575,83	2.600,00	2.730,28	27,28
Summe 211000	Volksschule Ebenthal	335.900,00	331.476,79	0,00	0,00	12.751,47	8.328,26	141.000,00	140.630,58	-0,01
Summe 211100	Volksschule Gurnitz	352.900,00	338.769,29	0,00	0,00	19.047,69	4.916,98	100,00	988,22	-63,71
Summe 211200	Volksschule Mieger	13.300,00	16.319,11	0,00	0,00	1.483,39	4.502,50	23.300,00	21.404,62	28,03
Summe 220000	Berufsbildende Pflichtschulen	27.700,00	27.404,56	0,00	0,00	295,44	0,00	2.000,00	577,50	-100,00
Summe 232000	Schülerbetreuung	13.300,00	19.513,25	0,00	0,00	2.000,00	8.213,25	0,00	218,75	2,86
Summe 240000	Kindergarten Ebenthal	465.900,00	467.033,14	0,00	0,00	17.884,07	19.017,21	0,00	218,75	34,40
Summe 240100	Kindergarten Gurnitz	562.400,00	589.696,74	0,00	0,00	34.315,74	61.612,48	3.700,00	3.700,00	0,00
Summe 240200	Kinderkrippen	3.700,00	3.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	139.500,00	131.524,54	22,98

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
Haushaltsüberwachung am

Telefon: 0463/31 315
Haushaltsjahr: 2019

VA-Stelle		VA Gesamt	Lfd. Soll	Bestellung	% VA	VA-Rest	Überzogen	VA-Vorjahr	Soll Vorjahr	Umsatzvergl.
Summe 249000	Sonstige Einricht.L.u.Maßn. (Kinderbetreuun	149.000,00	161.749,78	0,00	0,00	0,00	12.749,78	0,00	484,49	-100,00
Summe 250000	Schülerhort Ebenthal	246.500,00	229.473,85	0,00	0,00	21.479,57	4.453,42	100,00	463,75	-100,00
Summe 250100	Schülerhort Gurnitz	366.400,00	336.098,04	0,00	0,00	47.301,86	16.999,90	100,00	66,32	0,00
Summe 262000	Sportplätze (Rottenstein)	1.900,00	1.065,23	0,00	0,00	1.622,57	787,80	0,00	0,00	0,00
Summe 269000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	134.500,00	131.242,10	0,00	0,00	3.657,90	400,00	500,00	520,00	-62,56
Summe 273000	Volksbüchereien	500,00	194,67	0,00	0,00	305,33	0,00	5.200,00	1.500,00	100,00
Summe 322000	Maßnahmen der Musikpflege	6.200,00	3.000,00	0,00	0,00	3.200,00	0,00	700,00	711,99	17,98
Summe 362000	Denkmalpflege	700,00	840,00	0,00	0,00	0,00	140,00	100,00	0,00	0,00
Summe 363000	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	1.300,00	28,50	0,00	0,00	1.271,50	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 369000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	20.100,00	10.432,90	0,00	0,00	10.050,00	382,90	4.500,00	5.123,18	-99,86
Summe 380000	Kulturhäuser (KS Ebenthal)	73.800,00	52.434,46	0,00	0,00	26.691,54	5.326,00	100,00	0,00	0,00
Summe 380100	Kulturhäuser (KS. Gurnitz)	37.400,00	28.047,20	0,00	0,00	11.980,44	2.627,64	100,00	65,25	449,07
Summe 380200	Kulturhäuser (KS. Mieger)	6.600,00	5.032,74	0,00	0,00	2.547,44	980,18	100,00	207,60	5,20
Summe 380300	Einrichtungen der Kulturpflege	7.000,00	5.979,41	0,00	0,00	1.402,18	381,59	42.500,00	52.689,15	-63,94
Summe 390000	Kirchliche Angelegenheiten	13.500,00	30.674,88	0,00	0,00	3.282,25	20.457,13	85.600,00	85.625,04	28,19
Summe 411000	Maßnahmen der allg. Sozialhilfe	2.114.200,00	2.126.147,44	0,00	0,00	40,56	11.988,00	500,00	300,00	0,00
Summe 419000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	400,00	300,00	0,00	0,00	100,00	0,00	500,00	221,76	-100,00
Summe 423000	Essen auf Rädern	500,00	0,00	0,00	0,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 429000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	39.000,00	33.160,75	0,00	0,00	6.781,62	942,37	18.000,00	31.000,00	-33,55
Summe 469000	Sonstige Maßnahmen	26.800,00	26.300,00	0,00	0,00	500,00	0,00	6.000,00	2.100,00	-42,86
Summe 480000	Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen	5.000,00	1.200,00	0,00	0,00	3.800,00	0,00	20.600,00	18.582,67	0,31
Summe 510000	Medizinische Bereichsversorgung	21.100,00	18.639,56	0,00	0,00	2.460,44	0,00	3.000,00	5.035,00	-12,75
Summe 512000	Sonstige medizinische Betreuung	3.000,00	4.393,16	0,00	0,00	0,00	1.393,16	300,00	400,00	0,00
Summe 520000	Natur- und Landschaftsschutz	5.300,00	5.415,88	0,00	0,00	784,11	899,99	6.000,00	4.529,57	-2,64
Summe 528000	Tierkörperbeseitigung (TKE Geb.)	5.000,00	4.410,13	0,00	0,00	589,87	0,00	4.000,00	4.303,68	-7,06
Summe 529000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	4.000,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	73.400,00	72.389,43	3,10
Summe 530000	Rettungsdienst	74.500,00	74.636,80	0,00	0,00	0,00	136,80	1.070.000,00	1.046.088,54	4,99
Summe 560000	Beitragsabgangsdeckung Krankenanstalte	1.083.200,00	1.098.282,90	0,00	0,00	0,00	15.082,90	3.000,00	2.319,00	-34,02
Summe 581000	Maßnahmen der Veterinärmedizin	3.000,00	1.530,00	0,00	0,00	1.470,00	0,00	100,00	0,00	0,00
Summe 612000	Gemeindestraßen	241.800,00	239.085,89	0,00	0,00	41.854,18	39.140,07	9.000,00	6.044,00	-100,00
Summe 616000	Sonst. Strassen u. Wege (Radwege)	20.500,00	13.370,75	0,00	0,00	9.000,00	1.870,75	70.100,00	74.950,51	7,01

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
Haushaltsüberwachung am

Telefon: 0463/31 315
Haushaltsjahr: 2019

VA-Stelle		VA Gesamt	Lfd. Soll	Bestellung	% VA	VA-Rest	Überzogen	VA-Vorjahr	Soll Vorjahr	Umsatzvergl.
Summe 630000	Bundesflüsse (Drau, Gurk, Glan)	95.700,00	80.201,66	0,00	0,00	15.498,34	0,00	500,00	368,53	-100,00
Summe 631000	Konkurrenzwässer	500,00	0,00	0,00	0,00	500,00	0,00	74.100,00	0,00	0,00
Summe 633000	Wildbachverbauung	52.500,00	1.836,34	0,00	0,00	50.702,98	39,32	0,00	83,00	-81,02
Summe 640000	Einrichtungen nach der STVO.	38.400,00	40.916,13	0,00	0,00	1.206,12	3.722,25	12.000,00	7.827,16	-100,00
Summe 680000	Post- u. Fernmeldeverkehr Breitband	3.500,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00	0,00	185.000,00	185.000,00	0,00
Summe 690000	Verkehrsverbund	210.700,00	219.119,40	0,00	0,00	0,00	8.419,40	100,00	0,00	0,00
Summe 710000	Land- und forwirtschaftlicher Wegebau	1.100,00	1.105,75	0,00	0,00	40,50	46,25	4.000,00	1.700,00	84,55
Summe 742000	Produktionsförderung	13.500,00	10.171,72	0,00	0,00	3.465,58	137,30	0,00	8,06	-16,63
Summe 747000	Jagd u. Fischerei	0,00	26,87	0,00	0,00	0,00	26,87	5.000,00	5.389,02	-8,63
Summe 748000	Notstandsmaßnahmen	10.300,00	7.049,53	0,00	0,00	3.250,47	0,00	5.000,00	5.000,00	-19,17
Summe 771000	Maßnahmen z.Förd.d. Fremdenverkehrs	63.600,00	44.259,07	0,00	0,00	20.292,99	952,06	11.500,00	12.650,00	-36,44
Summe 782000	Wirtschaftspolitische Maßnahmen	14.000,00	8.590,00	0,00	0,00	5.410,00	0,00	0,00	234,00	443,27
Summe 811000	Oberflächenentwässerung	14.900,00	26.380,00	0,00	0,00	3.000,00	14.480,00	75.000,00	74.514,47	-45,78
Summe 814000	Straßenreinigung	197.600,00	124.577,46	0,00	0,00	77.317,98	4.295,44	500,00	102,00	-33,33
Summe 815000	Park-Gartenanlagen, Kinderspielplätze	8.000,00	5.409,39	0,00	0,00	2.919,25	328,64	0,00	0,00	0,00
Summe 816000	Öffentl. Beleuchtung u. öffentl. Uhren	77.300,00	95.922,34	0,00	0,00	865,27	19.487,61	2.000,00	4.713,29	60,74
Summe 820000	Wirtschaftshöfe	463.800,00	488.423,26	0,00	0,00	68.166,66	92.789,92	4.000,00	3.993,81	-36,60
Summe 840000	Grundbesitz	30.800,00	34.025,65	0,00	0,00	3.817,10	7.042,75	0,00	264,00	-60,80
Summe 842000	Waldbesitz	1.500,00	918,82	0,00	0,00	581,18	0,00	500,00	144,18	451,08
Summe 850000	Wasserversorgung	477.100,00	562.179,26	0,00	0,00	40.532,83	125.612,09	500,00	648,17	-75,94
Summe 851000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	1.699.300,00	1.757.134,67	0,00	0,00	81.460,54	139.295,21	200.000,00	152.102,54	-7,45
Summe 852000	Betriebe der Müllbeseitigung	620.000,00	635.232,75	0,00	0,00	68.809,44	84.042,19	100,00	0,00	0,00
Summe 853000	Wohn- und Geschäftsgebäude	77.500,00	90.974,70	0,00	0,00	6.740,72	20.215,42	0,00	1,94	-17,53
Summe 853010	Wohnung FW-Gerätewart	1.500,00	1.675,35	0,00	0,00	339,84	515,19	200,00	25,42	17,70
Summe 910000	Geldverkehr	6.200,00	10.073,17	0,00	0,00	170,08	4.043,25	0,00	54,47	-51,22
Summe 912000	Rücklage	0,00	26,65	0,00	0,00	0,00	26,65	281.700,00	284.243,64	5,37
Summe 930000	Landesumlage	295.300,00	299.504,78	0,00	0,00	0,00	4.204,78	67.000,00	74.179,16	151,01
Summe 980000	Zuführungen an den AOH. bzw. a.d. AOH.	249.200,00	254.852,63	0,00	0,00	0,00	5.652,63			
1	Summe	13.722.300,00	13.682.257,45	0,00	0,00	888.602,41	848.559,86			
	Gesamtsumme	13.722.300,00	13.682.257,45	0,00	0,00	888.602,41	848.559,86			

2.6. Übersicht über wesentliche Ansatzsummen AOH im Jahr 2019 (außerordentlicher Haushalt, alle Beträge in €)

Einnahmen

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
Haushaltsüberwachung am

Telefon: 0463/31 315
Haushaltsjahr: 2019

VA-Stelle		VA Gesamt	Lfd. Soll	Bestellung	% VA	VA-Rest	Überzogen	VA-Vorjahr	Soll Vorjahr	Umsatzvergl.
Summe 211000	VS Ebenthal - Zu- u. Umbau	63.000,00	68.652,63	0,00	0,00	0,00	5.652,63	315.200,00	315.194,95	-29,23
Summe 240000	Kindergärten	223.100,00	223.050,91	0,00	0,00	49,09	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 612100	Gemeindestraßen	300.000,00	300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	242.600,00	242.596,35	-1,95
Summe 782000	Wirtschaftspolitische Maßnahmen BA 07	237.900,00	237.859,05	0,00	0,00	40,95	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 850000	Betriebe der Wasserversorgung	318.400,00	29.687,85	0,00	0,00	288.712,15	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 851710	Betriebe der Abwasserbeseitigung BA 71	277.100,00	19.081,00	0,00	0,00	258.019,00	0,00	17.100,00	17.097,01	0,00
Summe 851800	Betriebe der Abwasserbeseitigung BA 08 (r	17.100,00	17.097,01	0,00	0,00	2,99	0,00	87.000,00	0,00	0,00
Summe 851810	Betriebe der Abwasserbeseitigung BA 81 (t	216.600,00	0,00	0,00	0,00	216.600,00	0,00			
6	Summe	1.653.200,00	895.428,45	0,00	0,00	763.424,18	5.652,63			
	Gesamtsumme	1.653.200,00	895.428,45	0,00	0,00	763.424,18	5.652,63			

Ausgaben

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
Haushaltsüberwachung am

Telefon: 0463/31 315
Haushaltsjahr: 2019

VA-Stelle		VA Gesamt	Lfd. Soll	Bestellung	% VA	VA-Rest	Überzogen	VA-Vorjahr	Soll Vorjahr	Umsatzvergl.
Summe 211000	VS Ebenthal - Zu- u. Umbau	63.000,00	68.652,63	0,00	0,00	0,00	5.652,63	0,00	0,00	0,00
Summe 240000	KG Ebenthal - Erweiterung u. Sanierung	223.100,00	136.028,99	0,00	0,00	87.071,01	0,00	155.900,00	163.039,67	32,32
Summe 612100	Gemeindestraßen	300.000,00	215.739,35	0,00	0,00	84.260,65	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 782000	Gewerbezone BA 07	237.900,00	113.800,00	0,00	0,00	124.100,00	0,00	327.500,00	0,00	0,00
Summe 850000	Betriebe der Wasserversorgung	318.400,00	0,00	0,00	0,00	318.400,00	0,00	258.000,00	0,00	0,00
Summe 851710	Betriebe der Abwasserbeseitigung BA 71 (277.100,00	0,00	0,00	0,00	277.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 851800	Betriebe der Abwasserbeseitigung	17.100,00	0,00	0,00	0,00	17.100,00	0,00	175.200,00	175.234,33	1,61
Summe 851810	Betriebe der Abwasserbeseitigung, BA 81 (216.600,00	178.052,09	0,00	0,00	38.547,91	0,00			
5	Summe	1.653.200,00	712.273,06	0,00	0,00	946.579,57	5.652,63			
	Gesamtsumme	1.653.200,00	712.273,06	0,00	0,00	946.579,57	5.652,63			

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2019 aufgrund der abgeschlossenen Sachkonten des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der voranschlags-unwirksamen Gebarung nach den Vorschriften der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, wie vorliegend, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2019 aufgrund der abgeschlossenen Sachkonten des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der voranschlags-unwirksamen Gebarung nach den Vorschriften der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, wie vorliegend, beschließen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Rechnungsabschluss des Jahres 2019 aufgrund der abgeschlossenen Sachkonten des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der voranschlags-unwirksamen Gebarung nach den Vorschriften der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, wie vorliegend, beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Da sehe man, wie wichtig der Gewerbepark sei. Er hoffe, dass es dort bald eine Widmung geben werde.

GR Brückler: In der Zeit, in der man jetzt ist, sei es erfreulich, dass man einen Sollüberschuss von € 840.000,-- ausweisen könne. Wie man sehe, könne man aber nicht mehr so darüber verfügen, wie man es in den letzten 23 Jahren konnte. Da konnte man jedes Jahr einen Nachtragsvoranschlag machen. Bei dieser Summe hätte man gesagt, dass man € 400.000,-- dorthin auf die Rücklage gebe, € 150.000,-- tue man dorthin und € 350.000,-- teile man schön auf. Erfreulich seien natürlich die eigenen Mehreinnahmen aus der Gewerbezone. Allen Kommunalsteuernzahlern sei herzlich gedankt. 2020 werde das nicht so erfreulich sein, wenn man nächstes Jahr den Rechnungsabschluss anschau. Derzeit seien viele in Kurzarbeit und es gebe auch viele Arbeitslose. Im Vorjahr wurde auf Bundesebene auch sehr gut gewirtschaftet. Auch da habe man einen gewissen Betrag erhalten. Der Rest beziehe sich auf Sachen, die einfach nicht

durchgeführt worden seien. Sie wurden budgetiert, aber zurückgestellt. Da habe man sich ein Geld erspart, weil man etwas, was man vorgehabt habe, nicht gemacht habe. Das betrage in etwa die Hälfte des Überschusses. Mehreinnahmen seien also ungefähr die Hälfte. Die andere Hälfte beziehe sich auf nicht durchgeführte Projekte. Insgesamt sei super, dass man das habe. Man solle aber bitte sparsam damit umgehen und antizyklisch investieren. Man solle den Leuten jetzt das Geld zukommen lassen, denn jetzt brauche es jeder und nicht in drei oder vier Monaten. Die großen Städte bemühen sich und tun was. Klagenfurt habe gestern eine Aktion vorgestellt, die sie sich einiges kosten lassen. Da interessiere das Land niemanden. Die sagen einfach, dass sie das machen. Sonst gehe die Wirtschaft zugrunde. Genauso in Villach und St. Veit. Heut habe Wien ein großes Konzept für ihre Wirte präsentiert. Jeder Haushalt bekomme einen Essensgutschein, den er bei der Wiener Gastronomie einlösen könne. Sparen sei super, aber zu Tode sparen sei auch schlecht.

GR Archer: Man habe heute schon viel gehört. Man beschließe heute die Jahresrechnung von 2019. Die ganzen Jahre, seit er im Gemeinderat sitze, habe man immer einen Überschuss zu beschließen gehabt. Man müsse sich schon fragen, warum bei der Beschlussfassung für den Voranschlag 2020 nicht auf den Überschuss 2020 vorgegriffen wurde. Sonst hätte man nicht auf die Rücklagen beim Schulbau von der VS Ebenthal und vom Sportverein gegriffen. Die sei ja fast geplündert worden. Heute werde bei einem anderen Tagesordnungspunkt auf den Rest der Rücklage nochmals zugegriffen. Das sei für die nächste Zeit wahrscheinlich der Todesstoß für die Schule. Man brauche aber die Schule und den Sportverein Ebenthal. Es solle auch dort was geschehen, denn das sei auch sehr notwendig. Der Hintergedanke sei wahrscheinlich auch, dass 2021 Gemeinderatswahlen stattfinden und da und dort von dem Geld Wahlzuckerln ausgeteilt werden. Jetzt sei uns generell die Coronakrise in die Quere gekommen. Es sei noch etwas sonderbar. Man habe hier einen Überschuss für 2019 von € 840.000,--. Eine Woche, bevor er die Jahresrechnung erhalten habe, habe er eine andere Abrechnung bekommen. In der gab es um € 43.000,-- weniger Überschuss. Das sei aufklärungsbedürftig. Die € 43.000,-- setzen sich zusammen aus Mehreinnahmen beim Straßenbau und bei der sozialen Wohlfahrt gebe es auch noch ein Plus. Hier seien aber auch die Ausgaben gestiegen. Das Datum der Jahresrechnung sei der 23. April. Eine Woche später sei der Überschuss um € 43.000,-- höher. Das sei aufklärungsbedürftig. Das Jahr ende mit 31. Dezember.

(Anmerkung vom Amt: GR Archer verliert einzelne Posten – Einnahmen und Ausgaben - aus dem Rechnungsabschluss. Diese Posten können beim Rechnungsabschluss 2019 nachgelesen werden, welcher auf der I-Cloud für alle Gemeinderäte einsehbar ist.)

Vor ca. zwei Jahren habe es einen runden Tisch im MZH Ebenthal gegeben. Seit dieser Zeit sei aber Funkstille. Man habe vom Sport Geld abgezogen. Das finde er sehr schade.

Zum Schluss möchte er allen Steuerzahlern, der Bevölkerung, der Wirtschaft und den Feuerwehren recht herzlich für die Leistung und das Steueraufkommen danken. Ein Dank gilt auch dem Bürgermeister als Finanzreferent, der Kassenverwaltung und allen, die mit der Jahresrechnung zu tun haben. Er dankt auch den Bediensteten der Gemeinde für die Leistung im Jahr 2019. Er hoffe, dass der Bürgermeister die Dankesworte auch weitergeben werde.

Bgm Felsberger: Wahlzuckerln werde es sicher nicht geben, da er ja nicht mehr zur Wahl stehen werde. Er bzw. die Fraktion werde aber alles daran setzen, dass die Projekte, die auf Schiene seien, fortgesetzt werden. Bei der VS Ebenthal wurde bereits der Architektenwettbewerb durchgeführt. Sobald man dort Zusagen habe, werde man tätig werden und Verhandlungen mit den zuständigen Stellen führen, um dieses Projekt so schnell als möglich umzusetzen. Genauso beim Sportplatz in Ebenthal. Seit 2014 ziehe sich das Ganze hinaus. Jetzt habe man endlich die Widmung, damit die rechtlichen Voraussetzungen gegeben seien. Der nächste Weg sei, dass man mit dem Landessportreferenten über die Förderungen Verhandlungen führen werde. Er werde auch kein anderes Projekt mehr angreifen. Es war einmal eine Eishalle im Gespräch. Das sei aber verstummt.

GR Archer: Eine Veranstaltungshalle war im Gespräch.

Bgm Felsberger: Für ihn sei das kein Thema mehr. Das könne dann der nächste Bürgermeister in Angriff nehmen. Er werde alles daran setzen, dass diese Projekte, die eigentlich geplant seien, in dieser Periode noch zur Umsetzung gelangen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2019 aufgrund der abgeschlossenen Sachkonten des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der voranschlags-unwirksamen Gebarung nach den Vorschriften der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, wie vorliegend, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 06.:

**Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG:
Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz) zum 31.12.2019**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der von der Confida erstellte Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2019 ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „10“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt den Mitgliedern des Gemeinderates der von der Confida erstellte Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG in Kurzfassung zum 31.12.2019 als BEILAGE vor. Der gesamte Jahresabschluss liegt im Amt zur Einsichtnahme auf bzw. ist auf der I-Cloud für Gemeinderäte abrufbar.

b) Erläuterungen

Die Marktgemeinde bedient sich hinsichtlich der steuerlichen Beratung und Vertretung im Zusammenhang mit der am 02.04.2007 gegründeten *Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG* (IIMEKG) unverändert der Dienste der *Confida, Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*, Klagenfurter Straße 32a, 9300 St. Veit an der Glan.

Hiermit wird dem Gemeinderat der von der *Confida, Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung erstellte Rechnungsabschluss zum 31.12.2019 zur Vorlage gebracht. In diesem Fall wird der Gemeinderat als „Gesellschafterversammlung“ tätig.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem von der *Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* erstellten Jahresabschluss der *Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG* zum 31.12.2019 mit Beschluss die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem von der Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2019 mit Beschluss die Zustimmung geben.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es sei nur mehr die VS in Gurnitz drinnen. Es laufe noch bis 2025. Das macht immer der Wirtschaftsprüfer. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) ausgesprochen habe, dem von der *Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* erstellten Jahresabschluss der *Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG* zum 31.12.2019 mit Beschluss die Zustimmung geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem von der Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2019 mit Beschluss die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 07.:
Finanzierungspläne/Rücklagenbewegungen gem. K-GHO

07.1.:
Finanzierungspläne

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „11“** angeschlossen.

1. Sanierung ÖDK Brücke 2020/2021:

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen für die Finanzierungspläne wesentliche Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Diesem Finanzierungsplan liegen die Aufstellungen der „Die Ingenieure ZT GmbH“ vom 16.04.2020, der Bauzeitplan des Herrn DI Ferdinand Spielberger (VG Klagenfurt) vom 28.04.2020 sowie das E-Mail des DI Spielberger vom 28.04.2020 zugrunde.

Ausgaben 2020/2021		Einnahmen 2020	
Ebenthal i. K., 19 % Anteil v. € 600.000,-- (gerundet)	120.000,--	Rücklagenentnahme Sanierungsrücklage VS Ebenthal	110.000,--
		Rücklagenentnahme Sanierungsrücklage Sportplatz Ebenthal (gerundet)	10.000,--
St. Margareten i. R., 19 % Anteil v. € 600.000,-- (gerundet)	120.000,--		
Restliche Kosten Verbund	360.000,--		
Gesamtsumme inkl. Ust.	600.000,--		

Rücklagenstände nach Umschichtung in €	
VS Ebenthal – Sanierungsrücklage	6.000,--
Sportplatz Ebenthal – Rücklage	10.000,--

2. Sanierung Außenspielgeräte bei Kindergarten/Hort laut TÜV-Bericht:

Finanzierungsplan (gerundet auf Hundert Euro)

VA Stelle	Instandhaltung	Finanzierungsbedarf, Euro	Bedeckung VA 2020, Euro	Restmittel aoH Kindergartenzubau Ebenthal, Euro
2401/618	Kindergarten Zell/Gurnitz	3.400,--	1.000,--	2.400,--
2500/618	Hort Ebenthal	700,--	500,--	200,--
2501/618	Hort Zell/Gurnitz	3.400,--	1.500,--	1.900,--
771	Fremdenverkehr (Kohldorf)	500,--	0	500,--
Gesamt inkl. Ust.:		8.000,--	3.000,--	5.000,--

3. Ankauf neuer Traktor für Bauhof:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen die Angebote als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Geplant ist, aufgrund des Alters des vorhandenen Traktors und der eingeholten kostengünstigen Angebote den Traktor der Marke Fendt Farmer 311 Vario gegen einen entsprechenden gleichwertigen zu tauschen. Im nachstehenden Finanzierungsplan wurden auch die Kosten für Ummeldung etc. einberechnet.

Finanzierungsplan

Ausgaben		Einnahmen	
Traktorkauf laut Aufstellung Fabrikat CLAAS Arion 510 CMATIC inkl. Nebenkosten	96.000,--	Eintausch des vorhandenen Traktors der Marke Fendt Farmer 311 Vario, Erlös	29.000,--
		Rücklagenentnahme Bauhofrücklage	67.000,--
Gesamtsumme inkl. Ust.	96.000,--		96.000,--

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Amtsvortrag ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses genehmigen sowie die hierfür nötigen Rücklagenentnahmen und Umschichtungen bzw. die damit einhergehenden Zweckwidmungsänderungen legitimieren.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Amtsvortrag ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses genehmigen sowie die hierfür nötigen Rücklagenentnahmen und Umschichtungen bzw. die damit einhergehenden Zweckwidmungsänderungen legitimieren.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Amtsvortrag ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses genehmigen sowie die hierfür nötigen

Rücklagenentnahmen und Umschichtungen bzw. die damit einhergehenden Zweckwidmungsänderungen zu legitimieren.

Diskussion / Vorbringen

GV Woschitz: Nachdem die Brücke nach St. Margareten touristisch sehr wertvoll ist, sei ja nichts dagegen zu sagen. Auf der Sanierungsrücklage von der VS Ebenthal seien jetzt noch € 6.000,-- seines Wissens brauche man von der Gemeinde fast 1,4 Mill. Euro, um diese Schule zu finanzieren. Der Landeshauptmann war bei der Eröffnung des Sportplatzes Gurnitz da. Der Herr Bürgermeister habe da ganz stolz erklärt, dass bis 2021 auch der Sportplatz in Ebenthal saniert werde. Mit € 10.000,-- werde man den Sportplatz in Ebenthal nicht sanieren können und die VS Ebenthal mit € 6.000,-- auch nicht. Wie stelle man sich das jetzt vor? Solle sich die Gemeinde wirklich so verschulden, dass man das Ganze jetzt machen könne?

Bgm Felsberger: Man habe das auch bei der VS Gurnitz geschafft. Man habe dort auch BZ Mittel in Anspruch genommen. € 250.000,-- habe man aus dem ordentlichen Haushalt genommen, der Rest von den Rücklagen. Das Ganze habe sich über drei Jahren hingezogen. Genauso werde es auch in Ebenthal sein. Da müsse man einen Teil wegreißen. Unter drei Jahren werde das sicher nicht gehen. Man werde da sicher einen Finanzierungsplan zustande bringen und ein langfristiges Darlehen aufnehmen. Für die Brücke könne man kein Darlehen aufnehmen. Von Seiten der Gemeindeabteilung kam die Vorgabe, dass man Prioritäten setzen müsse und zuerst die Rücklagen aufbrauchen solle, bevor man ein Darlehen aufnehme. Die Brücke müsse man deswegen heuer umsetzen, weil der Verbund für heuer dafür rund € 400.000,-- budgetiert habe, die es nächstes Jahr nicht mehr gebe. Heute fanden den ganzen Vormittag Besprechungen statt. Das Ganze könne bis zu zwei Millionen gehen. Bei den Besprechungen seien einige Varianten aufgetaucht. Daher werde jetzt ein Verkehrsplaner beauftragt. Man werde so schnell als möglich ein Verkehrskonzept liefern. Sollte es so sein, dass das Projekt auf die zwei Millionen zugehe, dann werde die Brücke wahrscheinlich auf längere Zeit gesperrt, um Druck auf die Landesregierung auszuüben. Es könne nicht sein, dass das Radland Kärnten den Drauradweg europaweit anpreise und bei der Brücke nicht mitzahlen wolle. Das gehe nicht. Man hoffe, dass die Variante umgesetzt werden könne, die man vor habe und die Ing. Spielberger schon ausgearbeitet habe. Die Ausschreibungen stehen. Das Land und die BH haben heute nicht die Verantwortung übernommen, dort eine 50 km/h Beschränkung zu verordnen. 50 km/h könne man dort eh nicht fahren und die Brücke entspreche nicht. Wenn es so sein solle, dann müsse man sie wegen Gefahr in Verzug sperren. Man werde das in 14 Tagen wissen. Bis zur GR Sitzung im Juli müsse man eine Entscheidung treffen, weil sonst sei der Verbund weg. Jetzt habe der Verbund die € 400.000,--. Die Gemeinde müsse € 120.000,-- zahlen. Das Verkehrsgutachten werde auch ca. € 6.000,-- kosten. Die VS Gurnitz habe man auch auf drei Jahre finanziert. Die Mehrzweckhäuser habe man auch mit Fremddarlehen finanziert. Er sei sich sicher, dass man gemeinsam mit der Gemeindeabteilung und mit dem Land eine Lösung finden werde.

GR Brückler: In der Not frisst der Teufel Fliegen – wie es so schön heiße. Man habe sich eh schon mit den Rücklagenentnahmen abgefunden. Er finde aber etwas anderes traurig. Er könne sich erinnern, wie die VS Radsberg verkauft worden sei. Da haben die Radsberger Gemeinderäte dafür plädiert, dass das Geld, welches beim Verkauf eingenommen wurde, nur am Radsberg für Projekte aufgegeben werden solle. Gesagt wurde, dass man das nicht mache. Das gehe nicht, weil es für die VS zweckgebunden sei. Der gesamte Verkaufserlös von der VS Radsberg fließe in die VS Ebenthal. Jetzt seien aber nur mehr € 6.000,-- vom Erlös (er meint ca. € 180.000,--) übrig. Das Geld, das man den Radsbergern vorenthalten habe, sei auch nicht mehr da. Von umsichtig wirtschaften sei man da weit weg. Dass man die Brücke brauche und sie sanieren müsse, sei ihm klar. Damals wurde dezidiert gesagt, dass das Geld für die VS Ebenthal verwendet werde. In der Zwischenzeit wurde es anderwertig verbraucht. Die Radsberger können dann auf die Draubrücke hinunter schauen und sagen – dort unten sei unsere Schule.

GV Ing. Tengg: Man bilde Rücklagen, weil man wisse, dass Projekte zu machen seien. Man habe das für die VS Ebenthal und den Sportplatz gemacht. Habe man da auf die Brücke vergessen? Das sei ja sicher nicht von heute auf morgen aufgetaucht. Man weiß ja, wenn man so eine Brücke habe, dass diese irgendwann nach zehn oder 15 Jahren zu sanieren sei. Man nehme jetzt nicht nur die € 110.000,-- von der Rücklage der VS Ebenthal. Man habe ja schon vorher über € 700.000,-- von der Rücklage der VS Ebenhal für andere

Projekte herunter genommen. Da habe man auch gewusst, dass sie kommen bzw. da seien. Für die habe man keine Rücklagen gebildet. Man habe in den letzten Jahren gewissen Bedürfnissen einiger Vizebürgermeister nachgegeben. Da habe man auch gesagt, ob es notwendig sei, soviel Geld für das auszugeben. Da sei er gesteinigt worden. Wenn er in seiner Firma so wirtschaften würde und auf Kleinigkeiten vergessen würde, da könnte er am nächsten Tag Konkurs anmelden. Gott sei Dank sei es bei Gemeinden ein wenig anders. Er könne bei der Bank maximal Bonität B bekommen. A haben unter anderem die Gemeinden. Die Steuerzahler zahlen immer brav, arbeiten und liefern das Geld ab. Der Bund und das Land schießen zu, damit die Gemeinden es verbrauchen können. Er verstehe es nicht ganz, dass man auf gewisse Sachen einfach vergessen habe. Es wurde mit dem Geld nicht so sorgfältig umgegangen, wie man es eigentlich sollte.

Bgm Felsberger: Man solle schauen, wie lange es gedauert habe, bis man die Zusage für den Gehweg vom Heidelbeerland bis zum Grimm erhalten habe. Das habe Jahre gedauert. Heuer werde es umgesetzt. Das Gleiche sei vom Hofer bis zur Glanbrücke. Da sei ebenfalls heuer Baubeginn. Heuer kommen viele Projekte zur Umsetzung, die über Jahre geplant wurden. Man habe auch noch € 650.000,-- im Gewerbepark geparkt, wo man seinerzeit aus dem ordentlichen Haushalt die Grundankäufe getätigt habe. Gott sei Dank werde bis zur nächsten Sitzung die Widmung aus Schiene sein. Man müsse dort noch eine abgeschwächte Form eines Masterplans einbringen. Im Herbst werde man dann hoffentlich die Grundverkäufe durchführen können.

GR Archer: Seine Fraktion werde zu diesem Punkt keine Zustimmung geben, wenn weiterhin Geld von der VS und vom Sportplatz abgezweigt werde. Wenn die Brücke gesperrt werden müsse, hätten die Ebenthaler Bürger eine Freude. Es gebe weniger Verkehr durch unser Gemeindegebiet. Er sehe nicht ein, dass man € 120.000,-- zahlen solle. Die Rosentaler zahlen auch € 120.000,--. Die brauchen die Brücke aber viel mehr als unsere Gemeindebürger.

Bgm Felsberger: Das haben seinerzeit die Bürgermeister untereinander ausgemacht. Es gehe jetzt um den Geh- und Radweg und den Oberbau. Der damalige Gemeindepark wurde so abgeschlossen, dass beide Gemeinden je 50 % zahlen. Das Gleiche sei beim Winterdienst und bei der Pflege. Wo er sich gegen eine Kostenbeteiligung verwehrt habe, war bei der Brücke über die Gurk, die auch demnächst ein Sanierungsfall sei. Grafenstein habe die Zusage getätigt, dass sie die Sanierung übernehmen werden. Die Anfrage sei schon gekommen. Die Holzpfosten seien schon sehr morsch. Da werde man nicht mitzahlen. Aber bei der Draubrücke haben sich die Bürgermeister vor 40 Jahren eben geeinigt, dass die Erhaltungskosten beide Gemeinden je zur Hälfte übernehmen. Jetzt sei es der Fall, dass der Verbund auch seinen Teil sanieren möchte. Es könne nur zu einer gemeinsamen Lösung kommen. Der Verbund habe es für nächstes Jahr nicht im Budget. Das Projekt müsse also heuer zur Umsetzung kommen. In der Juli-Sitzung könne er schon berichten, was der Verkehrsexperte gesagt habe. Dann wisse man schon, was für Sanierungsmaßnahmen dort erforderlich seien.

GV Woschitz: Ihm sei jetzt gerade eine Idee gekommen. Man sei ja angehalten worden, zu sparen, relativ wenig auszugeben und Förderungen einzubehalten. Das Projekt der Brücke sei sicher sehr wichtig. Was sei, wenn man dafür das Projekt in der Krügerkurve zurückstelle? Das sei zwar auch kein schlechtes Projekt, aber vielleicht nicht so wichtig wie die Brücke.

GR Brückler: Um das habe man 20 Jahre gekämpft. Das könne man jetzt nicht zurückstellen.

Bgm Felsberger: Das Projekt koste ca. € 85.000,--. Die Ausschreibung vom Hofer herunter sei auch günstiger ausgefallen.

GR Archer: Man stimme der Entnahme bei der Müllrücklage und der Wirtschaftshofrücklage zu. Bei der VS Ebenthal stimme man nicht zu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Der Gemeinderat möge die im Amtsvortrag ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses genehmigen sowie die hierfür nötigen Rücklagenentnahmen und Umschichtungen bzw. die damit einhergehenden Zweckwidmungsänderungen legitimieren.

Abstimmung: Annahme mit 25:2 Stimmen (bei 2 Gegenstimmen von DU).

07.2.:
Rücklagenbewegungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

- Rücklagenentnahmen bzw. Zweckänderung von Rücklagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Beschlussfassung) durch den Gemeinderat.
- die vom Gemeinderat zu beschließenden Zweckänderung von Rücklagen für das Jahr 2020 stellen sich daher dar wie folgt:

Rücklagenentnahmen - Zweckänderung

Bezeichnung	€
VS Ebenthal - Sanierungsrücklage, Entnahme f. San. OEDK - Brücke	110.000,--
Sportplatz Ebenthal – Sanierungsrücklage, Entnahme f. Sanierung OEDK - Brücke	10.000,--
Gesamtsumme der Entnahmen nach Zweckänderung	120.000,--

Rücklagenentnahmen lfd.

Bezeichnung	€
MÜLL – Rücklage (Entnahme Sperrmüllaktion)	40.000,--
WIHOF – Rücklage (Entnahme Ankauf Kommunaltraktor)	68.000,--
Gesamtsumme der Entnahmen lfd.	108.000,--

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht sowie den angeführten Rücklagenbewegungen und deren Zweckänderung die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht sowie den angeführten Rücklagenbewegungen und deren Zweckänderung die Zustimmung geben.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im oben ersichtlichen Bericht sowie den angeführten Rücklagenbewegungen und deren Zweckänderung die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht sowie den angeführten Rücklagenbewegungen und deren Zweckänderung die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 08.:
Flächenwidmungsplanänderungen****08.1.:****Umwidmungsfall 9a/B2.3/2016:**

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 801, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.400 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Sportanlage allgemein“,

Umwidmungsfall 9b/B2.3/2016: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 801, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 4.690 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Sportanlage allgemein“,

Umwidmungsfall 9c/B2.3/2016: Umwidmung der Parz. 168/4 sowie Teilflächen der Parz. 151/1 und 164/3, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.497 m² von „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz“ in „Verkehrsflächen – Parkplatz“,
(Antragsteller/in jeweils: DI Peter Goess)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „12“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Lagepläne sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die zu den Umwidmungsfällen eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Chronologie

- | | |
|-------------|---|
| 24.09.2015 | Einlangen eines Umwidmungsantrages des Grundeigentümers DI Peter Goess für den Bereich der Sportanlage des SC Ebenthal auf Umwidmung einer Fläche im Ausmaß von ca. 17.270 m ² in „Sportanlage allgemein“ |
| Juli 2016 | Einlangen des schriftlichen Vorprüfungsergebnisse der Abt. fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Ergebnis: zurückgestellt – Erweiterung der bestehenden Sportanlage grundsätzlich vertretbar |
| August 2016 | Anforderung der laut Vorprüfungsergebnis einzuholenden Gutachten bzw. Stellungnahmen bei den diversen Dienststellen sowie eines Konzeptes beim Antragsteller |
| 02.09.2016 | (erstmalige) Kundmachung der beantragten Flächenwidmungsplanänderungen |
| 23.09.2016 | Stellungnahme der Abt. 8 Umwelt des AKL: derzeit keine Zustimmung, da Nutzungskonflikte nicht ausgeschlossen werden können; Vorschlag: gemeinsame Besprechung |
| 27.10.2016 | Besprechung mit den Fachbeamten des AKL (Umwelt, Naturschutz, fachliche Raumordnung) sowie Grundeigentümer und Obmann des SC Ebental
- laut vorliegendem Konzept Erweiterung aus raumordnungsfachlicher Sicht möglich
- südwestlich besteht Biotopkartierung, keine positive Stellungnahme möglich
- mit den Anrainern ist das Einvernehmen herzustellen, Schutzmaßnahmen gefordert
- laut Antragsteller wurden Bäume / Naturdenkmäler wegen Gefahr in Verzug gefällt, Ersatzflächen sind mit dem naturschutzfachlichen Sachverständigen abzuklären
- in das vorzulegende Konzept ist der Naturdenkmal-Ersatz einzuarbeiten |
| 13.04.2017 | Besprechung mit den betroffenen Anrainern – grundsätzlich kein Einwand |
| 31.10.2017 | Vorlage des mehrmals urgierten detaillierten Nutzungskonzeptes unter deutlicher Reduzierung der Umwidmungsflächen und Bekanntgabe von Ersatzflächen für das Naturdenkmal durch den Grundeigentümer und den Obmann des SC Ebental, gemeindeseits unverzügliche Weiterleitung an die Fachstellen des AKL. Weiters wird laut Konzept an der Südseite als Anrainerschutz ein bepflanzter Erdwall errichtet. |

- 30.11.2017 Zustimmung durch den Sachverständigen der fachlichen Raumordnung des AKL unter der Voraussetzung, dass positive Stellungnahmen der Umweltstelle sowie des fachlichen Naturschutzes vorliegen
- 31.07.2018 Einlangen der Zustimmung der Abt. 8, Umwelt, des AKL, wenn Erdwall errichtet wird mit dem Hinweis, dass hinsichtlich der Ersatzflächen für den Naturschutz eine diesbezügliche Stellungnahme des Fachlichen Naturschutzes erforderlich ist
- 27.09.2018 Vorschlag des Sachverständigen des Fachlichen Naturschutzes des AKL, dass der Grundeigentümer bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land ein Ansuchen auf naturschutzrechtliche Bewilligung des „Projektes“ Ersatzflächen einbringt
- 18.02.2019 Einlangen der Stellungnahme des Fachlichen Naturschutzes des AKL: Zustimmung zu den reduzierten Umwidmungsflächen und Hinweis auf Abklärung weiterer Maßnahmen mit dem ASV für Schutzgebiete; Anforderung einer Stellungnahme beim ASV für Schutzgebiete de Abt. 8 des AKL
- 03.04.2019 Einlangen dieser Stellungnahme: Hinweis, dass möglicherweise ein laufendes Naturschutzverfahren (Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land) besteht, daher vorerst keine Zustimmung zur Umwidmung; Anmerkung der Marktgemeinde: anhängiges Verfahren bezüglich teilweiser Entfernung des Naturdenkmales „Ebenthaler Allee“ seit 2013
- April 2019 Berücksichtigung der Sportanlage bei der Erstellung und Beschlussfassung des ÖEK 2019 mit der Anmerkung und Ergänzung unter Zi. 3: Bei Schaffung von Parkplätzen ist die Baumallee (Naturdenkmal Lindenallee) wiederherzustellen.
- 07.10.2019 Besprechung beim der Marktgemeinde mit den Fachbeamten der Abt. 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land (Naturschutzbehörde)
Ergebnis: Naturschutzbehörde erlässt Bescheid für Wiederherstellung des Naturdenkmales unter Neudefinition einer zu rekonstruierenden Lindenallee mit Fristsetzung für die Baumbepflanzung an den Grundeigentümer bis 31.12.2020, Grundlage werde ein von den Sachverständigen des Naturschutzes beim AKL, Abt. 8, zu erstellendes Gutachten bilden. Ein ca. 5 m breiter Streifen werde weiterhin als Schutzstreifen und Naturdenkmal verankert bleiben – die Umwidmung in Parkplatz werde daher zu reduzieren und anzupassen sein
- 16.01.2020 Erlassung des Bescheides der Naturschutzbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land bezüglich Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes im Bereich des Naturdenkmales „Linden-Allee in Ebenthal“ wie am 07.10.2019 besprochen.
- 27.02.2020 Eintritt der Rechtskraft des obigen Bescheides vom 20.11.2019
- 11.03.2020 Kundmachung der aktualisierten und von den Fachstellen für eine Umwidmung „freigegebenen“ Umwidmungsflächen. Hinweis: Reduzierung der Gesamtumwidmungsfläche von ursprünglich ca. 17.270 m² auf nunmehr ca. 7.587 m²

c) Erläuterungen

Hinweis: der ursprüngliche Umwidmungsfall 9/2.3/2016 wurde in 9a, 9b, 9c gesplittet, da verschiedene Widmungskategorien betroffen sind.

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „zurückgestellt“ vor, und zwar bis zur Vorlage der geforderten Unterlagen (Stellungnahmen der einzelnen Dienststellen), eine Erweiterung der bestehenden Sportanlage wurde als grundsätzlich vertretbar bewertet. Nunmehr liegen alle erforderlichen Nachweise und Zustimmungen vor, sodass eine Beschlussfassung in den Gemeindegremien möglich ist.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen bzw. sonstige eingelangte relevante

Stellungnahmen:**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Naturschutz:**

Verweis auf die Stellungnahme vom 27.12.2018: Zustimmung zu den reduzierten Umwidmungsflächen und Hinweis auf Abklärung weiterer Maßnahmen mit dem ASV für Schutzgebiete bezüglich Beeinträchtigung des Naturdenkmales;

Hinweis: mit Bescheid der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 16.01.2020 geregelt.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt:

Verweis auf die Stellungnahme vom 25.07.2018: Zustimmung zu den reduzierten Umwidmungsflächen

wenn Erdwall errichtet wird mit dem Hinweis, dass hinsichtlich der Ersatzflächen für den Naturschutz eine diesbezügliche Stellungnahme des Fachlichen Naturschutzes erforderlich ist.

Hinweis: positive Stellungnahme der Abt. Naturschutz liegt vor.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft:

Die Umwidmungsflächen befinden sich laut Vorabzug des Gefahrenzonenplanes „Glanfurt“ vom März 2020 innerhalb des Hochwasserabflussbereiches HQ₁₀₀. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Überflutungsflächen laut den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen und Zielen keine Baulandeignung aufweisen.

Hierzu wurde erwogen: Es erfolgt keine Umwidmung in Bauland. Laut Rückfrage beim Sachverständigen der Abt. 12, Wasserwirtschaft, ist Zustimmung gegeben, sofern keine baulichen Anlagen errichtet werden, das laut vorliegendem Konzept des Umwidmungswerbers bzw. des SC Ebenthal auch nicht vorgesehen ist, da die Nutzung lediglich als Sportanlage bzw. Parkplatz erfolgen soll.

Bezirksforstinspektion:

Kein Einwand laut Stellungnahme vom 14.04.2020

Straßenbauamt – Marktgemeinde:

positive Stellungnahme vom 21.04.2020

d) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge

1. Beschluss: die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 801, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.400 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Sportanlage allgemein“ beschließen (Antragsteller/in: DI Peter Goess)
2. Beschluss: die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 801, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 4.690 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Sportanlage allgemein“ beschließen (Antragsteller/in: DI Peter Goess)
3. Beschluss: die Umwidmung der Parz. 168/4 sowie von Teilflächen der Parz. 151/1 und 164/3, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.497 m² von „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz“ in „Verkehrsflächen – Parkplatz“ beschließen (Antragsteller/in: DI Peter Goess)

ANTRAG

Der Gemeinderat möge

1. Beschluss: die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 801, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.400 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Sportanlage allgemein“ beschließen (Antragsteller/in: DI Peter Goess)
2. Beschluss: die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 801, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 4.690 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Sportanlage allgemein“ beschließen (Antragsteller/in: DI Peter Goess)
3. Beschluss: die Umwidmung der Parz. 168/4 sowie von Teilflächen der Parz. 151/1 und 164/3, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.497 m² von „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz“ in „Verkehrsflächen – Parkplatz“ beschließen (Antragsteller/in: DI Peter Goess)

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Anträgen die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge

1. Beschluss: die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 801, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.400 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Sportanlage allgemein“ beschließen (Antragsteller/in: DI Peter Goess)
2. Beschluss: die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 801, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 4.690 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Sportanlage allgemein“ beschließen (Antragsteller/in: DI Peter Goess)
3. Beschluss: die Umwidmung der Parz. 168/4 sowie von Teilflächen der Parz. 151/1 und 164/3, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.497 m² von „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz“ in „Verkehrsflächen – Parkplatz“ beschließen (Antragsteller/in: DI Peter Goess)

Abstimmung: einstimmige Annahme.

08.2.:

Umwidmungsfall 6a/A3.3/2019: Umwidmung der Parz. 631/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 923 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Gewerbegebiet“

(Antragsteller/in: Siegfried Ferra)

Umwidmungsfall 6b /A3.3/2019: Umwidmung der Parz. 631/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 974 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Gewerbegebiet“

(Antragsteller/in: Maria Widder)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „13“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Lagepläne sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, planliche Darstellung Teilbebauungsplanentwurf) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die zu den Umwidmungsfällen eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Chronologie

Nov. 2018	Einlangen der Umwidmungsanträge beim Amt der Marktgemeinde
Juni 2019	Einlangen der schriftlichen Vorprüfungsergebnisse der fachlichen Raumordnung Ergebnis: zurückgestellt bis zur Beibringung der geforderten Stellungnahmen und Nachweise
Juli 2019	Einholen von geforderten Stellungnahmen und Gutachten, sonstige Abklärungen
August 2019	Erlassung der Kundmachung
Sept. 2019	Besprechung beim Amt der Kärntner Landesregierung, fachliche Raumordnung: um Rechtssicherheit für Umsetzung der Bebauung entsprechend dem vorzulegenden Konzept erfolgt, wird einvernehmlich die Festlegung eines Teilbebauungsplanes (erfolgt im Verordnungswege nach Vorliegen der rechtskräftigen Umwidmung in Bauland) festgelegt
Jänner 2020	Vorlage des von den Grundeigentümern beauftragten Teilbebauungsplanentwurfes, erstellt von der LWK – Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH (wurde mit der fachlichen Raumordnung abgestimmt)

c) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „zurückgestellt“ vor, und zwar bis zur Vorlage der geforderten Unterlagen (Stellungnahmen und Nachweise der einzelnen Dienststellen). Nunmehr liegen alle erforderlichen Nachweise und Zustimmungen vor, sodass eine Beschlussfassung in den Gemeindegremien möglich ist.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen bzw. sonstige eingelangte relevante Stellungnahmen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt:

Zustimmung bei Umsetzung des Gestaltungskonzeptes, das nunmehr in Form des Teilbebauungsplanentwurfes vorliegt und Verweis auf Stellungnahme vom 10.01.2017 (ebenfalls Zustimmung unter den genannten Voraussetzungen) zu den Umwidmungsanträgen aus 2016, die jedoch nicht zur Beschlussfassung gelangten, da die Voraussetzungen im ÖEK damals nicht vorlagen. Die Baulandschaffung für gewerbliche Zwecke wurde im ÖEK 2019 verankert.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßenbauamt Klagenfurt:

Zustimmung und Verweis auf vorliegende positive Stellungnahme vom 11.02.2016.

Örtliches Straßenbauamt – Magistrat Klagenfurt:

Kein Einwand. Nach Vorlage eines Bestandsplanes mit eingetragenem Bauvorhaben, der Außenanlagen und der Zufahrt wird eine exakte verkehrstechnische Stellungnahme abgegeben.

Gestaltungskonzept

Wurde in Form des mit der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung abgestimmten Teilbebauungsplanentwurfes vorgelegt und nachgewiesen.

d) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge

1. Beschluss: die Umwidmung der Parz. 631/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 923 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Gewerbegebiet“ beschließen (Antragsteller/in: Siegfried Ferra)
2. Beschluss: die Umwidmung der Parz. 631/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 974 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Gewerbegebiet“ beschließen (Antragsteller/in: Maria Widder)

ANTRAG

Der Gemeinderat möge

1. Beschluss: die Umwidmung der Parz. 631/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 923 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Gewerbegebiet“ beschließen (Antragsteller/in: Siegfried Ferra)
2. Beschluss: die Umwidmung der Parz. 631/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 974 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Gewerbegebiet“ beschließen (Antragsteller/in: Maria Widder)

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Anträgen die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge

1. Beschluss: die Umwidmung der Parz. 631/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 923 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Gewerbegebiet“ beschließen (Antragsteller/in: Siegfried Ferra)
2. Beschluss: die Umwidmung der Parz. 631/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 974 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Gewerbegebiet“ beschließen (Antragsteller/in: Maria Widder)

Abstimmung: einstimmige Annahme.

08.3.:

Umwidmungsfall 29/D3/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 61/5, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 611 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Andreas Fleischhacker)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „14“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die zu den Umwidmungsfällen eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Chronologie

August 2019	Einlangen des Umwidmungsantrages beim Amt der Marktgemeinde
Dez. 2019	Einlangen des schriftlichen Vorprüfungsergebnisses der fachlichen Raumordnung Ergebnis: positiv mit Auflagen
Jänner 2020	Einholen von geforderten Stellungnahmen und Gutachten, sonstige Abklärungen
März 2020	Erlassung der Kundmachung

c) Erläuterungen

Das im Rahmen der Vorprüfung geforderte Fachgutachten der Abt. 8 Geologie des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie ein geologisches Gutachten (Baugrundprüfbericht) des Ingenieurbüros für Geologie und Geotechnik Mag. Alexander Barounig liegt vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen bzw. sonstige eingelangte relevante Stellungnahmen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Geologie:

Zustimmung zur Umwidmung. Folgende Auflagen sind im Widmungsverfahren für das künftige Bauvorhaben aufzunehmen:

1. Bergseits des Wohn- und Garagengebäudes dürfen keine Eingänge, Kellerschächte sowie Fenster im Erdgeschoss errichtet werden.
2. Die bergseitige Außenwand (Wohn- und Garagengebäude) ist in Massivbauweise auszuführen.
3. Das Urgelände bergseits des geplanten Bauvorhabens darf ohne technische Sicherung und Baubegleitung durch einen Fachmann nicht unterschritten bzw. verstellt werden, da die Böschung mit 35° im Bereich ihres Grenzgleichgewichtes liegt.

Diese Auflagen können erst im Zuge des Bauverfahrens umgesetzt werden. Daher wurde die Verpflichtungserklärung des Grundeigentümers eingefordert, diese verbindlich umzusetzen. Diese Zustimmung- und Verpflichtungserklärung des Grundeigentümers liegt vor.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt:

Zustimmung vorbehaltlich einer positiven geologischen Beurteilung – liegt vor.

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion:

Zustimmung, da weder Wald direkt noch indirekt betroffen ist.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 61/5, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 611 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen (Antragsteller/in: Andreas Fleischhacker).

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 61/5, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 611 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen (Antragsteller/in: Andreas Fleischhacker).

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 61/5, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 611 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen (Antragsteller/in: Andreas Fleischhacker).

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 61/5, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 611 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen (Antragsteller/in: Andreas Fleischhacker).

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 09.:

Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die in der KG 72162 Rottenstein liegende Parz. 232/8 (Antragsteller Johann und Beatrice Matschek), Verordnung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „15“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Entwurf der Verordnung über die Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes samt Lageplan als **BEILAGE A** sowie die sonstigen relevanten Unterlagen (Beschreibung, Orthofoto, ÖEK-Auszug) als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Die auf Grund der erlassenen Kundmachung eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die Grundeigentümer Johann und Beatrice Matschek, wh. Kantgasse 13/7, 9065 Ebenthal, ersuchten mit Antrag vom 14.01.2010 um die Aufhebung des verfügtten Aufschließungsgebietes für die Parz. 232/8, KG 72162 Rottenstein (Teilfläche der vormaligen Gesamtparz. 232/4). Das Grundstück soll möglichst noch im Jahr 2020 mit einem Wohnhaus bebaut werden. Der Wassernachweis der örtlich zuständigen Wassergenossenschaft Rottenstein liegt vor. Die wegemäßige Erschließung ist sowohl über die südlich vorbeiführende öffentliche Wegparz. 715/1, als auch die östlich angrenzende Wegparz. 232/7, beide KG 72162 Rottenstein, für welche der GR Beschluss bezüglich der Übernahme in das öffentliche Gut der Marktgemeinde auch bereits vorliegt, sichergestellt.

Am 09.03.2020 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten bzw. beantragten Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Parz. 232/8, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 1.056 m².

Auf Grund der erlassenen Kundmachungen langten keine Einwände oder negativen Stellungnahmen ein.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idgF, hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundstücke keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c (keine ungünstigen örtlichen Gegebenheiten, kein Gefährdungsbereich von Hochwasser etc., keine unwirtschaftlichen Erschließungsvoraussetzungen) vorliegen und
- d) der betroffene Grundeigentümer schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/39/2020-Ma*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 232/8, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 1.056 m² aufgehoben wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/39/2020-Ma*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 232/8, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 1.056 m² aufgehoben wird, beschließen.

BEILAGE A zu GR TOP 09.:

Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die in der KG 72162 Rottenstein liegende Parz. 232/8 (Antragsteller Johann und Beatrice Matschek), Verordnung

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!**Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 13. Mai 2020, Zahl: 031-7/39/2020-Ma, mit der die Verordnung über die Festlegung von Aufschließungsgebieten innerhalb des Baulandes geändert wird

Aufgrund der §§ 4 und 4a ff des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020 wird verordnet:

I.**Änderungen durch Aufhebung**

(1) Der § 1 Absatz 1 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 23. September 1999, Zahl 031-7/6/1999-Wi (Neufassung der Verordnung vom 26. Juni 1997, Zahl 031-7/1/1997-Wi/Ma) in der Fassung der Verordnungen

vom 18. September 1997, Zahl 031-7/2/1997-Wi,
vom 18. Juni 1998, Zahl 031-7/3/1997-Wi,
vom 17. Dezember 1998, Zahl 031-7/4/1998-Wi,
vom 23. September 1999, Zahl 031-7/5/1999-Wi,
vom 21. März 2002, Zahl 031-7/7/2002-Wi,
vom 12. Dezember 2002, Zahl 031-7/7/2002-Wi,
vom 29. April 2003, Zahl 031-7/8/2003-Wi,

vom 10. Juli 2003, Zahl 031-7/9/2003-Wi,
vom 11. Dezember 2003, Zahl 031-7/10/2003-Wi,
vom 15. Juli 2005, Zahl 031-7/11/2005-Wi,
vom 21. Oktober 2005, Zahl 031-7/12/2005-Wi,
vom 22. September 2006, Zahl 031-7/13/2006-Wi,
vom 15. Dezember 2006, Zahl 031-7/14/2006-Wi,
vom 15. Dezember 2006, Zahl 031-7/15/2006-Wi,
vom 30. März 2007, Zahl 031-7/16/2007-Wi,
vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/17/2007-Wi,
vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/18/2007-Wi,
vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/19/2007-Wi,
vom 4. April 2008, Zahl 031-7/20/2008-Wi,
vom 4. Juli 2008, Zahl 031-7/21/2008-Wi,
vom 12. Dezember 2008, Zahl 31-7/22/2008-Wi,
vom 22. April 2009, Zahl 031-7/23/2009-Wi,
vom 23. September 2009, Zahl 031-7/24/2009-Wi
vom 16. Dezember 2009, Zahl 031-7/25/2009-Wi
vom 27. Juni 2012, Zahl 031-7/26/2012-Wi
vom 21. Dezember 2012, Zahl 031-7/27/2012-Ma
vom 21. Dezember 2012, Zahl 031-7/28/2012-Ma
vom 17. Juli 2014, Zahl 031-7/29/2014-Ma,
vom 19. Dezember 2014, Zahl 031-7/30/2014-Ma,
vom 07. Oktober 2015, Zahl 031-7/31/2015-Ma,
vom 21. Dezember 2016, Zahl 031-7/32/2016-Ma,
vom 21. Dezember 2016, Zahl 031-7/33/2016-Ma,
vom 05. Juli 2017, Zahl 031-7/34/2017-Ma,
vom 04. Oktober 2017, Zahl 031-7/35/2017-Ma,
vom 26. September 2018, Zahl 031-7/36/2018-Ma,
vom 10. April 2019, Zahl 031-7/37/2019-Ma und
vom 02. Oktober 2019, Zahl 031-7/38/2019-Ma

wird im Sinne des Absatzes 2 **abgeändert**.

- (2) Das festgelegte **Aufschließungsgebiet** für **die Parz. 232/8, KG 72162 Rottenstein**, mit der Widmung als „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von **ca. 1.056 m² wird aufgehoben**. Die maßgebliche Fläche ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Lageplan, M = 1:1000) ersichtlich.

II. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem die Kundmachung der Genehmigung durch das Amt der Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung erfolgt ist, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 14.05.2020

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/39/2020-Ma*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 232/8, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 1.056 m² aufgehoben wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-7/39/2020-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 232/8, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 1.056 m² aufgehoben wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 10.:

Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO

10.1.:

Antrag Nr. 65: Wiederherstellung des in Mitleidenschaft gezogenen Gehweges in der Harbacher Straße

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der gegenständliche Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 18.12.2019 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 4/2019) ein Antrag bezüglich „Wiederherstellung des in Mitleidenschaft gezogenen Gehweges in der Harbacher Straße Straße“ ein. Der Antrag wurde von GR Johann Archer und den weiteren Mitgliedern der UNABHÄNGIGEN eingebracht und dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Wiederherstellung des Gehweges in der Harbacher Straße“

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Unabhängigen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge den Bürgermeister beauftragen, dass der Gehweg in der Harbacher Straße (insbesondere auf der Höhe der Wohnblöcke) wieder so hergestellt wird, wie dieser vor den Bautätigkeiten der Fernwärmeleitung war. Durch die o.a. baulichen Maßnahmen ist der Gehweg in der Harbacher Straße äußerst in Mitleidenschaft gezogen worden, dass dieser aktuell nicht den Vorgaben eines sicheren Gehweges entspricht.

Da dieser vor allem auch von Kindern, Schülerinnen und Schülern benutzt wird, sollte dieser – sobald es die Witterungsbedingungen zulassen – so rasch wie möglich wieder in den Ursprungszustand gebracht werden.

Daher wird seitens der Unabhängigen folgender Antrag gestellt:

Antrag nach § 41 K-AGO:

Wiederherstellung des in Mitleidenschaft gezogenen Gehweges in der Harbacher Straße.

Wir hoffen auf Berücksichtigung sowie einer positiven Erledigung!

unterfertigt: GR Johann Archer

mitunterfertigt: GR Mag. Thomas Wieser

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Wiederherstellung des in Mitleidenschaft gezogenen Gehweges in der Harbacher Straße beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Wiederherstellung des in Mitleidenschaft gezogenen Gehweges in der Harbacher Straße beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es wurde darüber diskutiert. Es wurde nachgefragt, ob das bereits erledigt sei. Dies habe der Bürgermeister bejaht. Aus diesem Grunde, da das eh schon passiert sei, empfiehlt der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung diesen Antrag abzulehnen.

Diskussion / Vorbringen

GR Mag. Wieser: Er sei vor zwei Tagen dort vorbeigelaufen. Der Zustand sei weiterhin desolat. Bestehe nicht die Möglichkeit, dass man die Firma, die das dort verursacht habe, nochmals kontaktiere? Man solle mit ihnen reden, dass sie den ursprünglichen Zustand wieder herstellen sollen. Mit einem Kinderwagen dort spazieren zu gehen sei fast unmöglich. Es könne sich jeder gerne ein Bild davon machen.

GR Archer: Das sei am Beginn, wo die Grenzpflocke stehen. Dort habe sich der ganze Bau gesenkt. Wenn es viel regne, dann stehe dort das Wasser. Da könne keiner durchgehen.

GR Mag. Wieser: Es sei dort sehr eng. Dort kommen kaum Autos nebeneinander vorbei. Dann gehen die Spaziergänger auf der Straße links neben den Pflöcken. Das sei einfach der Grund, warum der Antrag eingebracht wurde.

Bgm Felsberger: Es sei seiner Meinung nach kein Problem, dass sich Ing. Quantschnig das noch einmal anschau. Es sei ja unbedingt mit Kosten verbunden. Es war eigentlich wichtig, dass dort die Autos vom Gehweg weggekommen seien. Da habe man die Straßenbegrenzungspflöcke gesetzt. Wenn dort Setzungen seien, habe er das nicht gesehen. Man brauche jetzt nicht hin und her diskutieren. Ing. Quantschnig solle sich das nochmal anschauen.

GV Ing. Tengg: Dann stimme man zu und dann solle was gemacht werden.

Bgm Felsberger: Dann stimme man zu und Ing. Quantschnig werde sich das dann anschauen. Vielleicht könne man das von der Gemeinde aus auch selber ausbessern.

GR Archer: Die Firma gehöre kontaktiert.

Bgm Felsberger: Mit der Firma habe er schon genug mitgemacht. Es gab Künettensetzungen usw. Einen Teil habe die eine Firma gemacht, dann wurde es einer anderen Firma übertragen. Bei der St. Jakober Straße habe es auch ewig gedauert. Der Amtsleiter habe damals urgiert, dass das endlich durchgeführt wurde. Das werde jetzt nicht viel kosten. Man habe auch einen eigenen Bagger. Man werde das dort sicher mit wenig Mittel lösen können.

Bgm Felsberger stellt abschließend folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Wiederherstellung des in Mitleidenschaft gezogenen Gehweges in der Harbacher Straße beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Sablatnig).

10.2.:

Neuerliche Behandlung des Antrags Nr. 58: Festlegung des Verdienstentgangs der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren mit € 70,00

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag sowie die rechtliche Stellungnahme der Abteilung 3 - Amt der Kärntner Landesregierung vom 06.02.2020 sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „17“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen der gegenständliche Antrag sowie die rechtliche Stellungnahme der Abteilung 3 - Amt der Kärntner Landesregierung vom 06.02.2020, Zahl: 03-ALL-1872/8-2019, als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 03.07.2019 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 2/2019) ein Antrag bezüglich „Festlegung des Verdienstentgangs der Mitglieder der Freiwillig Feuerwehren mit € 70,00“ ein. Der Antrag wurde von GV Christian Woschitz und den weiteren Mitgliedern der FPÖ Ebenthal eingebracht und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„**Verdienstentgang Feuerwehren auf 70 Euro**“

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Die Gemeinde möge den Verdienstentgang der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Marktgemeinde Ebenthal unter Berücksichtigung der vom Land festgelegten Tagesgebühr mit 70 € festlegen.

Begründung:

Laut § 50, Abs. 1 des Kärntner Feuerwehrgesetzes ist es Aufgabe der Gemeinde, Feuerwehrleuten einen allfälligen Verdienstentgang, der ihnen durch die Abwesenheit von ihrer Erwerbstätigkeit infolge von Feuerwehrverpflichtungen entsteht, zu ersetzen.

In Abs 2 desselben Gesetzes ist weiters geregelt, dass die Gemeinde bei Feuerwehr-Lehrgängen für die Reisekosten aufzukommen hat und ein Auslagenersatz zu gewähren ist, der mit der um 75 % erhöhten Tagesgebühr eines Landesbeamten festgelegt ist.

Die Erfahrung zeigt, dass diese 35 € in keiner Weise dem durchschnittlichen Verdienstentgang eines Feuerwehrmannes entspricht.

Daher wird beantragt, dass die Gemeinde einen pauschalen Reisekostenersatz von 35 € pro Mann beschließt, sodass für jeden Schulungseinsatz ein Auslagenersatz von 70 € herauskommt.

Mit diesem Beschluss soll eine angemessene Wertschätzung, welche die Mitglieder unserer Feuerwehren in unserer Marktgemeinde verdienen, zum Ausdruck kommen. Es sei darauf hingewiesen, dass auch einzelne Nachbargemeinden bereits eine Abgeltung von 70 € pro Tag eingeführt haben.

Es handelt sich hierbei zweifellos um eine Ermessensentscheidung der Gemeinde. Dem Landesfeuerwehrgesetz ist nicht zu entnehmen, dass die Gemeinde eine solche pauschale Festsetzung von Reisekosten nicht vornehmen dürfe. Laut Finanzministerium setzen sich Reisekosten aus Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand und Nebenspesen zusammen. Es wäre ein großer bürokratischer Aufwand, diese Dinge in jedem Fall jeweils extra abzurechnen, sodass eine pauschale Abrechnung wirtschaftlich und zweckmäßig erscheint.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen wir,

unterfertigt: GV Christian Woschitz

mitunterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier, EGR Ernestus Vrisk

d) Chronologie

Der Gemeinderat entschloss sich in seiner Sitzung vom 02.10.2019, den Antrag von der Tagesordnung zu nehmen und einer weiteren rechtlichen Überprüfung seitens der Gemeindeabteilung zuzuführen. Dies insbesondere, da in der ursprünglichen Stellungnahme in Bezug auf Reisegebühren keine Aussagen getätigt wurden.

Diesbezüglich erging seitens der Marktgemeinde eine Anfrage an das Amt der Kärntner Landesregierung mit Schreiben vom 07.10.2019, in dem folgende Fragestellungen aufgeworfen wurden:

1. Sind neben dem im § 50 Abs. 2 2. Satz in Verbindung mit § 197 Abs. 2 lit. b. K-DRG 1994 gewährten Auslagenersätzen darüber hinaus noch zusätzliche Reisekosten der Feuerwehrmitglieder zu ersetzen?

2. Sollte Frage 1 mit „ja“ beantwortet werden, hätte der Gemeinderat die Möglichkeit, die Reisekosten in einer von ihm beliebig festzusetzenden Höhe (z. B. pauschal € 30,-- oder € 40,--) festzulegen oder müsste er sich an den Satz von € 0,42/km halten, wie er im Allgemeinen gilt? (Anmerkung: Seitens der ho. Amtsleitung wird eine Pauschalreisekostenvergütung als kritisch erachtet, da hierdurch im Grunde genommen die gesetzliche Regelung des § 50 Abs. 2 2. Satz mittels GR-Beschlusses „umgangen“ werden könnte).

e) Rechtswidrigkeit höherer zuerkannter Entschädigungen

Wie der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 06.02.2020, Zahl: 03-ALL-1872/8-2019, zu entnehmen ist, gibt es keinen rechtlichen Spielraum, der es dem Gemeinderat ermöglichen würde, eine Erhöhung der Tagesgebühren gem. § 50 K-FWG festzusetzen. Sehr wohl sind aber Reisegebühren nach den einschlägigen gesetzlichen Bedingungen abzugelten.

f) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Verdienstentgang der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Marktgemeinde Ebenthal unter Berücksichtigung der vom Land festgelegten Tagesgebühr mit € 70,00 festzulegen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, den Verdienstentgang der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Marktgemeinde Ebenthal unter Berücksichtigung der vom Land festgelegten Tagesgebühr mit € 70,00 festzulegen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Dieser Antrag wurde in der Dezembersitzung von der Tagesordnung genommen, um eine rechtliche Expertise einzuholen. Dazu gab es ein Schreiben der Landesregierung: *„Wie bereits im Rahmen der Erledigung der Abteilung 3 zur Zl. 03-ALL-1872/5-2019 abschließend festgestellt, wäre eine Erhöhung der Tagesgebühren für Feuerwehrmitglieder gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 K-FWG mittels Gemeinderatsbeschluss rechtlich unzulässig.“* Man habe auch mit dem Gemeindefeuerwehrrückführkommandanten gesprochen und ein Schreiben an LR Fellner geschickt, dass das Gemeindefeuerwehrgesetz in die Richtung zu ändern wäre, dass es an den Gemeinderat angepasst werde. Der Gemeinderat solle dann darüber entscheiden können, wieviel man zahle. Man könne dann von € 35 bis € 100 darüber entscheiden. Aber derzeit sei es laut Gesetz ein Gesetzesverstoß, wenn man das von uns aus tätigen würde. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag abzulehnen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Er sei auch ein alter Feuerwehrkamerad. Früher sei man auch Kurse gegangen. Man habe damals nicht einen Groschen dafür erhalten. Das habe man alles so gemacht. Es habe keinen Tagessatz dafür gegeben.

Bgm Felsberger: Jetzt sei es mit den € 35,- geregelt. Er könne auch nicht mehr machen, als hineinschreiben. Wenn das Gesetz geändert bzw. aufgemacht werde, dass es der Gemeinde obliege, dann werde man keine Probleme damit haben.

GV Woschitz: Ihm sei schon klar, dass die Tagesgebühren nicht erhöht werden können, weil es gesetzlich vorgegeben sei. Es sei auch nicht um die Tagesgebühren gegangen, sondern um die Reisekosten per se, dass man diese erhöhen könne. Es sei dann eine rechtliche Stellungnahme von der Abteilung 3 gekommen. Da stehe es drinnen, dass es nicht gesetzlich sei. Es stehe aber nicht drinnen, aus welchen Gründen das nicht gesetzlich sei. Er habe dann herausgelesen – weil es nicht im Wirkungsbereich der Gemeinde sei. Man werde diesen Antrag, der von der FPÖ gestellt wurde, natürlich unterstützen. Er wisse, dass er abgelehnt werde. Er habe daher einen neuen Antrag formuliert, der dann in den Wirkungskreis der Gemeinde falle.

GV Ing. Tengg: Er möchte nur mitteilen, dass der Antrag von Seite der ÖVP nur abgelehnt werde, weil es rechtlich nicht zulässig sei und man keinen Gesetzesbruch machen wolle.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, den Verdienstentgang der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Marktgemeinde Ebenthal unter Berücksichtigung der vom Land festgelegten Tagesgebühr mit € 70,00 festzulegen.

Abstimmung: ABLEHNUNG des Antrages mit 23:4 Stimmen (somit Ablehnung mit 17 Stimmen der SPÖ, 3 Stimmen der ÖVP, 2 Stimmen von DU und 1 Stimme der GRÜNEN gegen 4 Stimmen der FPÖ).

GR-TOP 11.:

Hortgruppen der Kinder nest gem. Kinderbetreuungs ges.m.b.H.: Erneuerung der Vereinbarungen auf Grund erforderlicher Aktualisierungen

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Entwürfe der neuen Vereinbarungen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Die Entwürfe der neuen Vereinbarungen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf und werden auch in die i-cloud gestellt.

b) Erläuterungen

An der Volksschule Ebenthal werden seit 09/2009 zwei Hortgruppen im Auftrag der Marktgemeinde von der Kinder nest gemeinnützige Kinderbetreuungs gesellschaft m.b.H. (im Folgenden kurz Kinder nest GmbH) geführt (von 2004 bis 2009 eine Gruppe). In diesen beiden Gruppen werden zwei Fachkräfte und eine Hilfskraft eingesetzt. Die Gruppen wurden bisher ausgerichtet auf einen elf-monatigen Betrieb kalkuliert und verrechnet. Eine Gruppe ist jedoch auch im August geöffnet und ist der Bedarf in den letzten Jahren hierfür deutlich gestiegen. Der Betreuungsbeitrag pro Kind wurde seit dem Jahr 2009 unverändert mit € 63,-- kalkuliert und ist entsprechend anzupassen, wobei € 80,-- angesetzt wurden. Die jährlichen Gesamtkosten aus dieser Vereinbarung betragen rund € 66.800,--. Gegenüber dem derzeitigen Vertrag ist eine Gesamterhöhung (für beide Gruppen zusammen) von rund € 4.200,-- zu verzeichnen, davon entfallen rund € 2.850,-- auf den Monat August.

An der Volksschule Zell/Gurnitz führt die Kinder nest GmbH seit 09/2006 eine Hortgruppe. In dieser Gruppe ist eine Fachkraft und eine Hilfskraft tätig. Die Gruppen wurden bisher ausgerichtet auf einen zehn-monatigen Betrieb kalkuliert und verrechnet. Die Gruppe wird jedoch zwölf Monate benötigt,

da der Betreuungsbedarf in den Sommermonaten gegeben ist und jährlich steigt. Bisher wurden zwei Monate Personalleistung gesondert zugekauft. Auch bei diesem Vertragsentwurf wurde um eine Anpassung des kalkulierten Betreuungsbeitrages pro Kind auf € 80,-- ersucht. Die jährlichen Gesamtkosten aus dieser Vereinbarung betragen rund € 34.700,--. Die Erhöhung beträgt rund € 6.950,--, davon entfallen rund 5.550,-- auf die beiden zusätzlich geöffneten Monate Juli und August.

Eine Nachbedeckung ist budgetär nicht erforderlich. Die obigen Erhöhungen werden dadurch kompensiert, dass die Kinderneest GmbH ihre Mitarbeiterinnen in der Corona-Zeit auf Kurzarbeit umstellen musste und die hierdurch erwirkbare Förderung durch das AMS der Marktgemeinde selbstverständlich bei der Abrechnung gut zu schreiben ist. Dies wurde auch in den Vereinbarungsentwürfen entsprechend ergänzt und verankert.

Die Entwürfe der neuen Vereinbarungen wurden der Marktgemeinde im Jänner 2020 mit dem Ersuchen um Genehmigung derselben ab 01.01.2020 vorgelegt. Mangels einer bisher stattgefundenen GR Sitzung konnten diese bisher nicht der Beschlussfassung zugeführt werden. Es wird daher um Beschlussfassung mit Wirksamkeit ab 01.01.2020 ersucht.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Vereinbarungen mit der „Kinderneest“ gemeinnützige Kinderbetreuungs-gesellschaft m.b.H., Görzer Allee 32, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, wie in der BEILAGE im Entwurf vorliegend, betreffend die Führung von zwei Hortgruppen an der Volksschule Ebenthal sowie einer Hortgruppe an der Volksschule Zell/Gurnitz mit Wirksamkeit ab 01.01.2020 mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Vereinbarungen mit der „Kinderneest“ gemeinnützige Kinderbetreuungs-gesellschaft m.b.H., Görzer Allee 32, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, wie in der BEILAGE im Entwurf vorliegend, betreffend die Führung von zwei Hortgruppen an der Volksschule Ebenthal sowie einer Hortgruppe an der Volksschule Zell/Gurnitz mit Wirksamkeit ab 01.01.2020 mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Nachdem auch im Sommer offen ist, seien diese Aktualisierungen notwendig. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Vereinbarungen mit der „Kinderneest“ gemeinnützige Kinderbetreuungs-gesellschaft m.b.H., Görzer Allee 32, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, wie in der BEILAGE im Entwurf vorliegend, betreffend die Führung von zwei Hortgruppen an der Volksschule Ebenthal sowie einer Hortgruppe an der Volksschule Zell/Gurnitz mit Wirksamkeit ab 01.01.2020 mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Vereinbarungen mit der „Kindernest“ gemeinnützige Kinderbetreuungs-gesellschaft m.b.H., Görzer Allee 32, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, wie in der BEILAGE im Entwurf vorliegend, betreffend die Führung von zwei Hortgruppen an der Volksschule Ebenthal sowie einer Hortgruppe an der Volksschule Zell/Gurnitz mit Wirksamkeit ab 01.01.2020 mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 12.:
Gastschulangelegenheiten****12.1.:**

Entlassung eines Kindes aus dem Schulsprengel Ebenthal zum Besuch der Volksschule St. Jakob im Rosental

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Da es sich um Personendaten handelt, werden die diesbezüglichen Unterlagen nicht mit ausgesendet. Diese können, sofern dem datenschutzrechtlich nichts entgegensteht, bei der Amtsleitung eingesehen werden.

b) Erläuterungen

Für ein Ebenthaler Kind, welches aufgrund der Hauptwohnsitzbegründung seine Schulpflicht mit dem Schuljahr 2020/2021 ho. beginnen müsste, wurde seitens der Eltern am 16.01.2020 das Ansuchen um Entlassung des Kindes aus dem Schulsprengel Ebenthal zum Zwecke des Schulbesuches an der Volksschule St. Jakob im Rosental eingebracht. Hintergrund dessen ist, dass die Mutter des Kindes seit 15 Jahren im Bereich der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental ihre Arbeitsstätte hat, die Großeltern des Kindes dort beheimatet sind und die Nachmittagsbetreuung des Kindes übernehmen

würden und dass das Kind bereits seit 3 Jahren den zweisprachigen Kindergarten in St. Jakob im Rosental besucht und dort, auch zukünftig gesehen, die sozialen Kontakte liegen bzw. liegen werden.

Seitens der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental wurde auf Anfrage ein derzeitiger Gastschulbeitrag pro Kind pro Jahr von derzeit € 1.280,-- genannt. Da es im Gemeindebereich von St. Jakob im Rosental durch Umstrukturierungsmaßnahmen im Schulbereich ab dem nächsten Jahr zum Aufbau eines „Bildungscampus“ mit einem höheren Investitionsbedarf kommen wird, wird sich dieser voraussichtlich hernach erhöhen.

Aus sozialen Erwägungen wird ersucht, dem Schulbesuch des betroffenen Kindes ab dem Schuljahr 2020/2021 auf die Dauer der Volksschulpflicht an der Volksschule St. Jakob im Rosental unter Bezahlung des sich ergebenden Gastschulbeitrages zuzustimmen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der Entlassung des Kindes aus dem Schulsprengel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Besuch der Volksschule St. Jakob im Rosental ab dem Schuljahr 2020/2021 auf die Dauer des Volksschulbesuches und der Bezahlung des sich ergebenden Gastschulbeitrages (derzeit rund € 1.280,--) nach Vorschreibung durch die Marktgemeinde St. Jakob im Rosental zuzustimmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der Entlassung des Kindes aus dem Schulsprengel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Besuch der Volksschule St. Jakob im Rosental ab dem Schuljahr 2020/2021 auf die Dauer des Volksschulbesuches und der Bezahlung des sich ergebenden Gastschulbeitrages (derzeit rund € 1.280,--) nach Vorschreibung durch die Marktgemeinde St. Jakob im Rosental zuzustimmen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es liege ein Antrag vor, dass die Mutter seit 15 Jahren in der Marktgemeinde St. Jakob i. R. ihre Arbeitsstätte habe. Die Großeltern des Kindes seien dort beheimatet und würden die Nachmittagsbetreuung des Kindes übernehmen. Das Kind besuche seit drei Jahren den zweisprachigen Unterricht in St. Jakob i.R. und pflege dort auch die sozialen Kontakte. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, der Entlassung des Kindes aus dem Schulsprengel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Besuch der Volksschule St. Jakob im Rosental ab dem Schuljahr 2020/2021 auf die Dauer des Volksschulbesuches und der Bezahlung des sich ergebenden Gastschulbeitrages (derzeit rund € 1.280,--) nach Vorschreibung durch die Marktgemeinde St. Jakob im Rosental zuzustimmen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der Entlassung des Kindes aus dem Schulsprengel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Besuch der Volksschule St. Jakob im Rosental ab dem Schuljahr 2020/2021 auf die Dauer des Volksschulbesuches und der Bezahlung des sich ergebenden Gastschulbeitrages (derzeit rund € 1.280,--) nach Vorschreibung durch die Marktgemeinde St. Jakob im Rosental zuzustimmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

12.2.:

Entlassung eines Kindes aus dem Schulsprengel Ebenthal zum Besuch der Volksschule 24 in Klagenfurt am Wörthersee

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Da es sich um Personendaten handelt, werden die diesbezüglichen Unterlagen nicht mit ausgesendet. Diese können, sofern dem datenschutzrechtlich nichts entgegensteht, bei der Amtsleitung eingesehen werden.

b) Erläuterungen

Für ein am 01.03.2018 mit den Eltern in die ho. Marktgemeinde zugezogenes Kind, welches aufgrund der Hauptwohnsitzbegründung seine Schulpflicht mit dem Schuljahr 2020/2021 ho. beginnen müsste, wurde seitens der Eltern am 16.01.2020 das Ansuchen um Entlassung des Kindes aus dem ho. Schulsprengel zum Zwecke des Schulbesuches an der Volksschule 24, Dr. Karl Renner Schule, in Klagenfurt am Wörthersee eingebracht. Hintergrund dessen ist, dass die Eltern in Slowenien geboren wurden, den Eltern der zweisprachige Unterricht an der Volksschule Gurnitz zu wenig intensiv wäre und deshalb um einen Besuch des Kindes an der zweisprachigen Volksschule 24 in Klagenfurt am Wörthersee ersucht wurde.

Der geltende Beschluss des Gemeinderates vom 08.07.2015, wonach Kindern, deren Wohnsitz sich im ehemaligen Schulsprengel Mieger und Radsberg befindet, das Recht zum Besuch der Volksschule 24, Dr. Karl Renner Schule, und die Übernahme der Gastschulbeiträge bis einschließlich 31.12.2020 eingeräumt wurde, kann in diesem Fall nicht angewandt werden, da die Familie ihren Wohnsitz in Gurnitz begründet hat.

Seitens des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Bildung – Pflichtschulen, wird für das Schuljahr 2020/2021 für die Volksschule 24, Dr. Karl Renner Schule, pro Ebenthaler Kind ein vorläufiger Gastschulbeitrag in der Höhe von € 1.421,-- vorgeschrieben.

Aus sozialen Erwägungen wird ersucht, dem Schulbesuch des betroffenen Kindes ab dem Schuljahr 2020/2021 auf die Dauer der Volksschulpflicht an der Volksschule 24, Dr. Karl Renner Schule, in Klagenfurt am Wörthersee unter Bezahlung des sich ergebenden Gastschulbeitrages zuzustimmen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der Entlassung des Kindes aus dem Schulsprengel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Besuch der Volksschule 24, Dr. Karl Renner Schule, in Klagenfurt am Wörthersee, ab dem Schuljahr 2020/2021 auf die Dauer des Volksschulbesuches und der Bezahlung des sich ergebenden Gastschulbeitrages (derzeit vorläufig € 1.421,--) nach Vorschreibung durch den Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zuzustimmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der Entlassung des Kindes aus dem Schulsprengel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Besuch der Volksschule 24, Dr. Karl Renner Schule, in Klagenfurt am Wörthersee, ab dem Schuljahr 2020/2021 auf die Dauer des Volksschulbesuches und der Bezahlung des sich ergebenden Gastschulbeitrages (derzeit vorläufig € 1.421,--) nach Vorschreibung durch den Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zuzustimmen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Die Familie wohne in Gurnitz. Es könne nicht sein, dass das Kind an unserer zweisprachigen Schule vorbei nach Klagenfurt fahre und man dort den Schulerhaltungsbeitrag zahlen sollen. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag abzulehnen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der Entlassung des Kindes aus dem Schulsprengel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Besuch der Volksschule 24, Dr. Karl Renner Schule, in Klagenfurt am Wörthersee, ab dem Schuljahr 2020/2021 auf die Dauer des Volksschulbesuches und der Bezahlung des sich ergebenden Gastschulbeitrages (derzeit vorläufig € 1.421,--) nach Vorschreibung durch den Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zuzustimmen.

Abstimmung: einstimmige ABLEHNUNG des Antrages.

GR-TOP 13.:**Gabriela Holzinger und Mag. Leopold Mayer: Ansuchen um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für Parz. 401/57, KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Ansuchen der Grundeigentümer samt Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „19“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt das Ansuchen der Grundeigentümer samt Lageplan als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Gabriela Holzinger und Mag. Leopold Mayer suchten mit Eingabe vom 11.02.2020 um die Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung der mit Rechtskraft vom 26.06.2015 in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmeten Parz. 401/57, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 810 m² an. Die Bebauungsfrist läuft fünf Jahre nach Rechtskraft der Umwidmung und somit am 25.06.2020 ab (§ 15 Abs. 3 lit. a K-GPIG). Das Ansuchen wurde vor Ablauf der Erfüllungsfrist und somit rechtzeitig eingebracht.

Gemäß Punkt 3. Abs. 3.4. der seitens der Marktgemeinde im Umwidmungsverfahren mit dem Umwidmungswerber abgeschlossenen „Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung“ der Umwidmungsfläche, in welche die nunmehrigen Grundeigentümer beim käuflichen Erwerb der Fläche eingetreten sind, ist Folgendes festgeschrieben: *„Bei Vorliegen berücksichtigungs-würdiger Gründe kann über Antrag des Grundeigentümers eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gewährt werden.“* Hierzu wird ausgeführt, dass die gegenständliche Vereinbarung – und somit auch dieser Passus – auf Grundlage eines vom Amt der Kärntner Landesregierung für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Vertragsentwurfes erstellt wurde.

Aus dem Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 01.09.2008, Zahl 3Ro-ALLG-161/18-2008, wird unter 3. (Erstreckung der Frist) hingegen ausgeführt: *„Eine Erstreckung der Bebauungsfrist ist im K-GplG 1995 nicht vorgesehen. Man wird daher davon auszugehen haben, dass eine Fristverlängerung grundsätzlich nicht zulässig ist. Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, d. h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung (im Ausmaß von maximal der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bebauungsfrist) eingeräumt wird.“*

Von den Antragstellern wurde am 03.03.2020 die Verlängerung der bei der Marktgemeinde hinterlegten Bankgarantie vom 12.11.2015 über den Betrag von € 8.424,-- bis zum 26.06.2021 auch bereits vorgelegt.

Im Sinne der Gleichbehandlung der Grundeigentümer wird vorgeschlagen, bei Stattgebung analog den bisherigen Beschlussfassungen die Verlängerung um 2,5 Jahre zu gewähren.

c) Varianten der Beschlussfassung des Gemeinderates

1. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Gabriela Holzinger und Mag. Leopold Mayer, wh. Mühlgasse 67/1/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmeten Parzelle Nr. 401/57, KG 72204 Zell bei Ebenthal, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 25.12.2022 zu erstrecken.

2. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Gabriela Holzinger und Mag. Leopold Mayer, wh. Mühlgasse 67/1/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmeten Parzelle Nr. 401/57, KG 72204 Zell bei Ebenthal, nicht zu erstrecken.

ANTRAG

Variante 1:

Der Gemeinderat möge beschließen, Gabriela Holzinger und Mag. Leopold Mayer, wh. Mühlgasse 67/1/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmeten Parzelle Nr. 401/57, KG 72204 Zell bei Ebenthal, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 25.12.2022 zu erstrecken.

2. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Gabriela Holzinger und Mag. Leopold Mayer, wh. Mühlgasse 67/1/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmeten Parzelle Nr. 401/57, KG 72204 Zell bei Ebenthal, nicht zu erstrecken.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Nachdem dort rechtliche Probleme aufgetaucht seien, weil dahinter noch einer bauen wolle, habe sie sich entschlossen, das Projekt ein Jahr hinauszuschieben. Wenn der dahinter baue, dann sei die Zufahrt automatisch gegeben. Bis jetzt habe man noch jeder Verlängerung zugestimmt. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, Gabriela Holzinger und Mag. Leopold Mayer, wh. Mühlgasse 67/1/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmeten Parzelle Nr. 401/57, KG 72204 Zell bei Ebenthal, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 25.12.2022 zu erstrecken.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, Gabriela Holzinger und Mag. Leopold Mayer, wh. Mühlgasse 67/1/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmeten Parzelle Nr. 401/57, KG 72204 Zell bei Ebenthal, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 25.12.2022 zu erstrecken.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Setz).

GR-TOP 14.:

Änderung der Anlage zur Nebengebühren-Verordnung (pauschalierte Nebengebühren) mit Wirksamkeit ab 01.06.2020

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der 5. Änderung der Anlage zur Nebengebühren-Verordnung ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „20“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der 5. Änderung der Anlage zur Nebengebühren-Verordnung als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die Anlage zur Nebengebühren-Verordnung für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Marktgemeinde bedarf einer systematischen Anpassung. Die unter V. erfasste Fehlgeldentschädigung als Finanzverwalter wird entsprechend der sonstigen verankerten Werte ebenfalls mit einem Hundertsatz des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, und somit mit 04,03 v. H. festgelegt. Es erfolgt keine Änderung in der Auszahlungshöhe, diese beträgt derzeit monatlich € 111,35.

Die bisher weiters verankert gewesenen Werte einer Fehlgeldentschädigung für Finanzverwalter-Stellvertreter und Sachbearbeiter für Buchhaltung und Kassenwesen in Höhe von je 1,426696 v. H. sollen im Hinblick auf eine systematische Korrektur aufgehoben werden. Den betreffenden MitarbeiterInnen soll künftig der gesetzlich verankerte Mindestwert für die Hauptkasse laut Kärntner Gemeinde-Nebenbezüge-Verordnung K-GNBV bzw. nach dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnen-gesetz K-GMG in Höhe von derzeit monatlich € 85,65 ausbezahlt werden. Hierfür ist keine Verankerung in der Anlage zur Nebengebühren-Verordnung vorzunehmen.

Der gesetzlich verankerte Mindestwert laut Kärntner Gemeinde-Nebenbezüge-Verordnung K-GNBV bzw. nach dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz K-GMG für Nebenkassen in Höhe von derzeit monatlich € 51,31 kommt nicht zum Tragen, da mit Wirksamkeit vom 01.02.2020 sämtliche Nebenkassen im Amt der Marktgemeinde aufgelassen wurden (Zentralisierung aller Zahlungsvorgänge über die Abteilung III – Finanzverwaltung).

In der im Entwurf vorliegenden 5. Änderung der Anlage zur Nebengebühren-Verordnung für öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 17.12.1998 wurden die erforderlichen Änderungen bzw. Anpassungen verankert.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende 5. Änderung der Anlage zur Verordnung des Gemeinderates, betreffend die Pauschalierung von Nebengebühren für öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 17.12.1998, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf mit Wirksamkeit ab 01.06.2020 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende 5. Änderung der Anlage zur Verordnung des Gemeinderates, betreffend die Pauschalierung von Nebengebühren für öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 17.12.1998, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf mit Wirksamkeit ab 01.06.2020 beschließen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende 5. Änderung der Anlage zur Verordnung des Gemeinderates, betreffend die Pauschalierung von Nebengebühren für öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 17.12.1998, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf mit Wirksamkeit ab 01.06.2020 zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende 5. Änderung der Anlage zur Verordnung des Gemeinderates, betreffend die Pauschalierung von Nebengebühren für öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 17.12.1998, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf mit Wirksamkeit ab 01.06.2020 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Setz).

GR-TOP 15.:**Grundsatzbeschluss: Umstellung der Ortschaften Niederdorf/Aich a. d. Straße auf die Postleitzahl 9065**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Eine Aufstellung der betroffenen Straßen sowie ein Schreiben des Gemeindefachrates Dr. Brandl sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „21“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu eine Aufstellung der betroffenen Straßen sowie ein Schreiben des Gemeindefachrates Dr. Brandl als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 16.12.2009 mit dem Thema der Vereinheitlichung der Postleitzahlen im Gemeindegebiet. Damals wurde vor allem die Altgemeinde Mieger postalisch unter die Postleitzahl „9065“ gestellt. Bis auf die Ortschaften Niederdorf und Aich a. d. Straße wurden aufgrund eines Antrages bei den zuständigen Stellen der Post alle Teile Ebenthals auf die Postleitzahl „9065“ umgestellt. Niederdorf und Aich a. d. Straße verblieben postalisch bei Klagenfurt, was dem damaligen Wunsch der dortigen Bevölkerung und insbesondere der dortigen Unternehmer entsprach.

c) Coronakrise – gesundheitstechnische Aspekte

Insbesondere aufgrund der Coronakrise und mehrfacher gesundheitstechnischer Probleme mit der Zuordnung Niederdorf zum Klagenfurter Postleitzahlengebiet musste diese Thematik neuerlich aufgegriffen werden. Nach eingehender Analyse konnte festgestellt werden, dass in Klagenfurt drei Straßen existieren, die gleichlautend auch in Niederdorf vorkommen und die der Klagenfurter Postleitzahl zugeordnet sind. Beispiel: Ringstraße, Bruno-Kreisky-Straße und Limmersdorfer Straße. Für andere Straßen gilt hohe Verwechslungsgefahr, da sie zumindest ähnlich sind wie diejenigen in der Landeshauptstadt Klagenfurt am WS. Probleme bei der Orientierung können sich insbesondere auch durch Navigationsgeräte ergeben, die trotz korrekter Eingabe von Straßennamen die jeweiligen KFZ-Lenker in völlig unterschiedliche Richtungen schicken. Dies führte auch bereits zu Problemen bei Rettungseinsätzen. In Bezug auf die bereits erwähnte Coronakrise sei angeführt, dass selbst im Bereich des Gesundheitswesens des Landes Kärnten, aufgrund der Postleitzahl, Niederdorf nicht dem Bezirk Klagenfurt-Land, sondern der Landeshauptstadt Klagenfurt am WS zugeordnet wurde. Das kollektive Empfinden auch anderer Behörden scheint zu sein, dass Niederdorf ohnehin ein Teil der Landeshauptstadt sei. Eindringlich wird diese Problematik auch durch Gemeindefachrat Dr. Helmuth Brandl in seinem Schreiben vom 27.04.2020 geschildert.

Niederdorf stellt im Übrigen mit rund 1.100 Einwohnern eine durchaus große Ortschaft dar, die noch ein hohes Entwicklungspotenzial für weitere Ansiedlungen von neuen Einwohnern in sich birgt. Für die Zukunft ist zu erwarten, dass jede neue Straßenbezeichnung aufgrund der postalischen Zuordnung zu Klagenfurt für neue Verwechslungsgefahren sorgen wird. Dementsprechend wird

dringend empfohlen, die Postleitzahl auch für Niederdorf und Aich a. d. Straße mit der des gesamten restlichen Gemeindegebietes auf „9065“ umzustellen.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, bei den hierfür zuständigen Stellen den Antrag zu stellen, die Ortschaften Niederdorf sowie Aich a. d. Straße dem Bereich der Postleitzahl „9065“ zuzuordnen, um insbesondere aus gesundheitstechnischer Sicht und im Hinblick auf die zukünftige Siedlungsentwicklung keine unnötige Verwechslungsgefahr mit der Landeshauptstadt Klagenfurt am WS mehr darzustellen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, bei den hierfür zuständigen Stellen den Antrag zu stellen, die Ortschaften Niederdorf sowie Aich a. d. Straße dem Bereich der Postleitzahl „9065“ zuzuordnen, um insbesondere aus gesundheitstechnischer Sicht und im Hinblick auf die zukünftige Siedlungsentwicklung keine unnötige Verwechslungsgefahr mit der Landeshauptstadt Klagenfurt am WS mehr darzustellen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das solle gemacht werden, damit sie auch zu Ebenthal gehören. Es seien immer wieder Probleme aufgetaucht. Auch in der Coronakrise. Es gab eine Familie, die mit 9020 zugeordnet wurde. Daher war sie zehn Tage in Quarantäne, obwohl sie negativ getestet wurden. Somit habe auch Dr. Brandl sein Schreiben dazu gegeben. Es passiere immer wieder bei Rettungseinsätzen, dass sie z. B. bei der Ringstraße zuerst nach Klagenfurt und dann erst nach Ebenthal fahren. Es gebe noch mehrere Straßen, die es auch in Klagenfurt gebe. Heute sei die Post auch schon flexibler. Er habe auch auf Facebook gesehen, dass es die beste Pizza bei Primavera in Klagenfurt gebe. Die Pizzeria werde dann auch wissen, dass sie zu Klagenfurt gehöre. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, bei den hierfür zuständigen Stellen den Antrag zu stellen, die Ortschaften Niederdorf sowie Aich a. d. Straße dem Bereich der Postleitzahl „9065“ zuzuordnen, um insbesondere aus gesundheitstechnischer Sicht und im Hinblick auf die zukünftige Siedlungsentwicklung keine unnötige Verwechslungsgefahr mit der Landeshauptstadt Klagenfurt am WS mehr darzustellen.

Diskussion / Vorbringen

GR Strohmaier: Gebe es grundsätzlich noch weitere Ortschaften in Ebenthal, die nicht die PLZ 9065 haben?

Bgm Felsberger: Nein. Es seien dann alle umgestellt. Damals wollte man die Umstellung bürgerfreundlich im Rahmen einer Befragung durchführen. Da haben nicht alle mitgemacht. Jetzt mache man das von Amts wegen.

GR Brückler: Im Prinzip sei das jetzt das, was man schon vor zehn Jahren machen wollte. Da habe man schon gesagt, dass eine Gemeinde nur eine PLZ haben sollte. Damals haben sich ein paar Niederdorfer Bürger dagegen ausgesprochen. Da habe man schon gesagt, dass man nicht auf alle Bürgerwünsche Rücksicht nehmen könne. Die Politik hätte sagen sollen, dass man das einfach mache. Schön, dass man nach zehn Jahren auch drauf komme, dass das so gemacht gehöre. Das sei äußerst zu begrüßen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, bei den hierfür zuständigen Stellen den Antrag zu stellen, die Ortschaften Niederdorf sowie Aich a. d. Straße dem Bereich der Postleitzahl „9065“ zuzuordnen, um insbesondere aus gesundheitstechnischer Sicht und im Hinblick auf die zukünftige Siedlungsentwicklung keine unnötige Verwechslungsgefahr mit der Landeshauptstadt Klagenfurt am WS mehr darzustellen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Felsberger stellt fest, dass heute fünf neue Anträge vorgelegt wurden.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Christian Woschitz
Die Freiheitlichen in Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„EbenTaler (Gutschein) - Gemeindebetriebe“

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden **Antrag** ein:

Der Gemeinderat möge einen sogenannten EbenTaler (Gutschein) zur Förderung der gemeindeansässigen Betriebe in Hinblick auf die COVID 19 Verordnungen der Bundesregierung beschließen.

Begründung:

Aufgrund der massiven finanziellen Auswirkungen, als Folge der Covid 19 Pandemie, die die Betriebe in der Marktgemeinde Ebenthal massiv treffen, schlagen wir die Einführung eines „EbenTalers“ vor. Der EbenTaler ist ein Gutschein, der von der Gemeinde ausgegeben wird und bei in der Marktgemeinde ansässigen Betrieben eingelöst werden kann. Dieser Gutschein soll nicht nur die Wirtschaft ankurbeln und die Betriebe unterstützen, sondern auch eine Sozialleistung für alle Gemeindebürger sein, welche durch die Pandemie ebenso empfindliche finanzielle Einbußen durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit erlitten haben.

Die Aufteilung sollte sich in der Größenordnung von 90% durch die Gemeindebürger und 10% durch die Gemeinde erfolgen. Die Ausgabe und Abrechnung sollte durch die Gemeinde erfolgen und vorerst bis 31.12.2020 befristet sein.

Dieser Gutschein wäre eine win win Situation für alle in der Marktgemeinde lebenden Bürger und alle Gewerbetreibenden.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen wir

unterfertigt: GV Christian Woschitz

mitunterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier, GR Georg Matheuschitz

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familie, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Christian Woschitz

Die Freiheitlichen in Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Einführung einer Feuerwehr-Ausbildungs-Förderung“

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beraten und beschließen: Der Marktgemeinde Ebenthal ist die Fort- und Ausbildung der Mitglieder ihrer Freiwilligen Feuerwehren ein großes Anliegen. Sie ist daher bestrebt, die Feuerwehren in ihrem Bemühen um Aus- und Fortbildung im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell zu unterstützen. Für jeden Lehrgang oder Kurs, den Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Marktgemeinde an der Landesfeuerwehrschule absolvieren, gewährt die Marktgemeinde einen pauschalen Zuschuss von 50 €.

Es obliegt den Feuerwehren, ob sie diesen Förderbeitrag für die Gemeinschaftskasse vereinnahmen oder ihn als pauschalen Verdienstentgang an das jeweilige Mitglied auszahlen.

Diese Feuerwehr-Ausbildungs-Förderung soll vor allem auch im Hinblick darauf beschlossen werden, dass die von der Landesregierung gewährten Auslagensätze schon lange nicht mehr adäquat sind.

Es erscheint daher notwendig, im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eine eigene Ausbildungsförderung einzuführen. Der in Aussicht gestellte Betrag befindet sich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

Richtlinie für Feuerwehr-Ausbildungs-Förderung

Präambel

Der Marktgemeinde Ebenthal ist die Fort- und Ausbildung der Mitglieder ihrer Freiwilligen Feuerwehren ein großes Anliegen. Sie ist daher bestrebt, die Feuerwehren in ihrem Bemühen um Aus- und Fortbildung im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell zu unterstützen.

I. Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Aus- und Fortbildung, welche die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren durch die Teilnahme an Lehrgängen und Kursen an der Feuerweherschule erwerben.

II. Förderungszeitraum

Die Förderung gebührt für die Jahre 2020 und 2021.

III. Förderhöhe

Die Höhe der Ausbildungsförderung beträgt € 50 für jeden Aus- und Fortbildungskurs, den Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Marktgemeinde Ebenthal an der Feuerweherschule absolviert haben.

IV. Erforderliche Nachweise

Von der antragstellenden Feuerwehr sind folgende Unterlagen beizubringen: Bestätigungen für Teilnahmen an Lehrgängen und Kursen der Feuerweherschule.

V. Sonstiges

Festgehalten wird, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Feuerwehr-Ausbildungsförderung besteht und die Marktgemeinde die Richtlinien hierfür jederzeit abändern kann.

unterfertigt: GV Christian Woschitz

mitunterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier, GR Georg Matheuschitz

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Umweltschutz, öffentl. Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Johann Archer
GR Mag. Thomas Wieser
DIE UNABHÄNGIGEN

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

„Anfrage bei den Stadtwerken Klagenfurt bezüglich eventueller Einsparungen durch eingeschränkte Nutzung der Busse im Zuge der Corona Krise“

Der Gemeinderat möge den Bürgermeister beauftragen, bei den Stadtwerken Klagenfurt anzufragen, ob es durch die eingeschränkte Nutzung (Stay at Home Offensive der Regierung) der STW Busse eine eventuelle Kostenreduzierung für den Zeitraum März/April/Mai 2020 geben könnte.

In Zeiten wie diesen sollte jede Möglichkeit genutzt werden, Kosteneinsparungsmaßnahmen zu evaluieren und wenn möglich auch auszunutzen.

Daher wird seitens der Unabhängigen folgender Antrag gestellt:

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Anfrage bei den STW Klagenfurt hinsichtlich möglicher Einsparungspotentiale, welche sich durch die geringe Nutzung der STW Busse im Zuge der Corona Krise ergeben haben.

Wir hoffen auf Berücksichtigung sowie einer positiven Erledigung.

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GR Johann Archer

mitunterfertigt: GR Mag. Thomas Wieser

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Johann Archer
GR Mag. Thomas Wieser
DIE UNABHÄNGIGEN

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

„Kommunikation hinsichtlich weiterer Vorgehensweise bzgl.

Kindergarten und Hortbeiträge während der Corona Krise“

Der Gemeinderat möge den Bürgermeister beauftragen, Eltern ehestmöglich und umgehend klare Informationen zu schicken, wie hinsichtlich der einbezahlten Beiträge für Kindergarten und Hort umgegangen wird.

Nachdem eine Vielzahl an Anfragen nicht nur in der Gemeinde selbst, sondern auch an „Die Unabhängigen“ herangetragen wurden, ist es wünschenswert, hier eine klare Information hinsichtlich dem geplanten Procedere für die Monate März/April/Mai/Juni 2020 den Gemeindebürgern zukommen zu lassen.

In Zeiten wie diesen sollte die Gemeinde Ebenthal einbezahlte Beiträge – für nicht genutzte Leistungen auf Grund der Corona Krise – so schnell wie möglich den Eltern retournieren.

Daher wird seitens der Unabhängigen folgender Antrag gestellt:

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Information an Eltern in der Marktgemeinde Ebenthal, wie das weitere Procedere hinsichtlich einbezahlter Beiträge (Kindergarten, Hort, ...) aussieht.

Wir hoffen auf Berücksichtigung sowie einer raschen positiven Erledigung.

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GR Johann Archer
mitunterfertigt: GR Mag. Thomas Wieser

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familie, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Dringlichkeitsantrag:

Die Freiheitlichen in Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 42 der K-AGO

„Dringlichkeitsantrag Resolution an Land – gratis Kindergarten“

Gemäß § 42 K-AGO bringen die Freiheitlichen in Ebenthal folgenden **Dringlichkeitsantrag** ein:

Der Gemeinderat möge beraten und beschließen: Resolution an die Kärntner Landesregierung – Auswirkungen der „Corona-Krise“ abfedern – Elternbeiträge für Kindergärten abschaffen.

Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, für folgende Punkte Sorge zu tragen:

1. In Kärnten muss umgehend der Gratiskindergarten umgesetzt und die Elternbeiträge für Kindergärten abgeschafft werden, wobei dies ohne Belastung der Gemeinden auf Kosten des Landes geschehen muss.
2. Das Land Kärnten muss Maßnahmen setzen, um eine flächendeckende Betreuung in den Kärntner Kindergärten heuer auch im Sommer sicherzustellen und um eine Betreuungslücke durch Schließungen von Kindergärten zu verhindern, wobei auch hier die Finanzierung über das Land Kärnten zu erfolgen hat.

Begründung:

Im Zuge der „Corona-Krise“ wurden seitens der Bundesregierung diverse und teils drastische Maßnahmen gesetzt, um eine Ausbreitung der Krankheit zu verhindern. Diese Maßnahme betreffen alle Bevölkerungsteile und haben massive Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt. Die Coronavirus-Pandemie hat die Arbeitslosenzahlen in Österreich auf den höchsten Stand seit 1946 nach oben schnellen lassen. Seit Mitte März steigt die Zahl der Arbeitslosen rasant, während die üblichen Arbeitsaufnahmen weitgehend ausbleiben. Mit Anfang April sind bereits über 560.000 Personen beim Arbeitsmarktservice (AMS) als arbeitslos vorgemerkt. Diese dramatische Entwicklung betrifft leider auch Eltern kleiner Kinder. Viele Eltern sind in Kurzarbeit geschickt worden oder haben gar ihren Job verloren. Ihre finanziellen Verpflichtungen bleiben aber – Miete, Betriebskosten, Strom, Versicherungen usw., aber auch die Beiträge für den Kindergarten müssen weitergezahlt werden. In Kärnten wurde seit 2013 die Umsetzung des Gratiskindergarten versprochen. Nun, in der größten Krise der 2. Republik, muss die Betreuung endlich gemäß dem Versprechen komplett elternbeitragsfrei werden. Das würde eine wichtige und dringend notwendige Entlastung der Familien bedeuten. Die Umsetzung muss ohne Belastung der Gemeinden auf Kosten des Landes geschehen. Nur durch eine vollständige Ausfinanzierung und Garantie des Erhalts aller Kindergartengruppen durch das Land Kärnten können den Eltern und den Gemeinden ihre bestehenden Sorgen genommen werden.

Außerdem muss die Betreuung in Kindergärten heuer auch im Sommer sichergestellt werden. Dafür müssen schon jetzt vorsorglich Maßnahmen gesetzt werden. Denn viele Eltern müssen derzeit Urlaub konsumieren, in Kurzarbeit gehen oder auf Homeoffice umstellen. Wenn es bis zum Sommer wieder zu einer Normalisierung der Situation kommen sollte, werden arbeitende Eltern dann keinen Urlaub nehmen können, um ihre Kinder zu betreuen. Daher muss diese Betreuungslücke in der Ferienzeit geschlossen werden, wobei auch hier die Finanzierung über das Land Kärnten zu erfolgen hat.

Mit der Bitte um positive Erledigung verbleiben wir hochachtungsvoll.

unterfertigt: GV Christian Woschitz, GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier, GR Georg Matheuschitz

Bgm Felsberger: Abstimmung über die Dringlichkeit:

Antrag

Wer diesem Antrag die Dringlichkeit zuspricht, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: ABLEHNUNG der Dringlichkeit mit 17:10 Stimmen (Somit Ablehnung mit 16 Stimmen der SPÖ und 1 Stimme der GRÜNEN gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen der ÖVP, 2 Stimmen von DU und 1 Stimme der SPÖ).

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Anmerkung: Der GR-TOP 16 ist im Anhang an diese Niederschrift (nicht öffentlicher Sitzungsteil) ersichtlich. Der Anhang über den nichtöffentlichen Sitzungsteil ist von der Niederschrift getrennt zu verwahren.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Franz Felsberger e.h.

Die Protokollprüfer:

Mag. Thomas Wieser e.h.
Maria Setz e.h.

Der/Die Schriftführer/in:

Christine Prosegger e.h.

F. d. R. d. A.

AL Mag. Michael Zernig e.h.

